

Konsortialvertrag
über die Teilprivatisierung der Berliner Wasserbetriebe
(konsolidierte Fassung)

Vertrag vom 18. Juni 1999 (UR-Nr. H/286/1999 des Notars Helmut F. G. Happe in Berlin
nebst den Änderungen vom

- 6. Januar 2000 (erste Änderungsvereinbarung zum Konsortialvertrag vom 18. Juni 1999
sowie zum Vertrag über zwei stille Gesellschaften und zur Begründung einer einheitli-
chen Leitung vom 8. September 1999, UR-Nr. H/6/2000 des Notars Helmut F. G. Happe
in Berlin),
- 20. Dezember 2000 (zweite Änderungsvereinbarung zum Konsortialvertrag vom 18. Juni
1999, UR-Nr. H/763/2000 des Notars Helmut F. G. Happe in Berlin),
- 14. Juni 2001 (dritte Änderungsvereinbarung zum Konsortialvertrag vom 18. Juni 1999,
UR-Nr. H/304/2001 des Notars Helmut F. G. Happe in Berlin),
- 20. Dezember 2002 (vierte Änderungsvereinbarung zum Konsortialvertrag vom 18. Juni
1999, UR-Nr. H/534/2002 des Notars Helmut F. G. Happe in Berlin) und
- 24. Oktober 2003 (fünfte Änderungsvereinbarung zum Konsortialvertrag vom 18. Juni
1999, UR-Nr. 570/2003 des Notars Dr. Ulrich Thieme in Berlin).

- 2 -

Konsortialvertrag

zwischen

dem Land Berlin
vertreten durch die Senatsverwaltung für Finanzen
und die Senatsverwaltung für Wirtschaft und
Betriebe

- nachfolgend "**Land Berlin**" genannt -

und

RWE Umwelt AG

- nachfolgend "**Muttergesellschaft RWE**" genannt -

Vivendi S.A.

- nachfolgend "**Muttergesellschaft Vivendi**" genannt -

- zusammen die "**Muttergesellschaften**" genannt -

RWE Aqua GmbH

- nachfolgend "**Investor RWE**" genannt -

Compagnie Générale des Eaux Deutschland GmbH

- nachfolgend "**Investor CGE**" genannt -

Allianz Capital Partners GmbH

- nachfolgend "**Finanzinvestor**" genannt -

- zusammen die "**Investoren**" genannt -

**der BWB Beteiligungs Aktiengesellschaft (derzeit noch firmierend als "RWE/Vivendi
Beteiligungs AG")**

- nachfolgend "**BB-AG**" genannt -

**der BWB Holding Aktiengesellschaft (derzeit noch firmierend als "Berlinwasser Aktien-
gesellschaft")**

- nachfolgend "**Holding**" genannt -

Inhaltsverzeichnis

Präambel (des Konsortialvertrages vom 14.06.1999)

(Aus der Vorbemerkung der 1. Änderungsvereinbarung)

(Aus der Vorbemerkung der 2. Änderungsvereinbarung)

(Aus der Vorbemerkung der 3. Änderungsvereinbarung)

(Aus der Vorbemerkung der 4. Änderungsvereinbarung)

Präambel (der 5. Änderungsvereinbarung)

Definitionen

I. Grundlagen der Teilprivatisierung

§ 1 Gemeinsame Ziele der Vertragsparteien

§ 2 Verpflichtungen des Investors

II. Kerngeschäft, Umlandgeschäft, Wettbewerbsgeschäft, Sonstiges Geschäft

§ 3 Kerngeschäft

§ 4 Umlandgeschäft, Wettbewerbsgeschäft, Sonstiges Geschäft

§ 5 BWB-Gruppe

III. Durchführung der Teilprivatisierung

§ 6 Kerngeschäft, Umlandgeschäft

§ 7 Wettbewerbsgeschäft

§ 8 Finanzinvestor

IV. Bestellung von Organen

§ 9 Organe der BWB

§ 10 Organe der Holding

V. Aufrechterhaltung der Beteiligungen

§ 11 Mittelbare Beteiligung der Muttergesellschaften an der BB-AG

§ 12 Beteiligung der Investoren an der BB-AG

§ 13 Beteiligung der BB-AG an der Holding

§ 14 Bestellung von Sicherungsrechten

§ 15 Beteiligung des Finanzinvestors

§ 16 Call-Option

VI. Börsenzulassung von Aktien der BB-AG

§ 17 Börsenzulassung von Aktien der BB-AG

§ 18 Erwerb von Aktien der BB-AG durch Arbeitnehmer

VII. Einzelheiten der Teilprivatisierung

§ 19 Aufgaben der Holding

§ 20 Kapitalausstattung der Holding

§ 21 Kapitalausstattung der BWB

- § 22 Tarife
- § 23 Änderungen der rechtlichen Rahmenbedingungen
- § 24 Aufnahme neuer Tätigkeiten
- § 25 Rechte der Arbeitnehmer

VIII. Fusionskontrolle

- § 26 Verfahren vor der Europäischen Kommission/dem Bundeskartellamt

IX. Wirksamwerden und Vollzug des Vertrages

- § 27 Erteilung von Zustimmungen
- § 28 Wirksamwerden des Vertrages
- § 29 Vollzug des Vertrages

X. Gewährleistungen und sonstige Verpflichtungen des Landes Berlin

- § 30 Gewährleistungen
- § 31 Rechtsfolgen
- § 32 Regenentwässerungsanlagen
- § 33 Sonstige Verpflichtungen des Landes Berlin

XI. Laufzeit des Vertrages

- § 34 Laufzeit des Vertrages

XII. Absicherung der Rechtsstellung der Vertragsparteien

- § 35 Änderung der Rechtsform
- § 36 Änderung der Beteiligungen
- § 37 Vertragsanpassung

XIII. Schlußbestimmungen

- § 38 Gesamtschuldnerische Haftung/Garantie der Muttergesellschaft/Erklärung der RWE AG
- § 39 Vertragsstrafe
- § 40 Haftungsausschluß
- § 41 Steuern, Kosten
- § 42 Vorausgehende Verhandlungen und Vereinbarungen
- § 43 Vertraulichkeit, Bekanntmachungen
- § 44 Schiedsverfahren
- § 45 Rechtshandlungen mehrerer Vertragsparteien
- § 46 Benachrichtigungen
- § 47 Schlußbestimmungen

Weitere Bestimmungen der 5. Änderungsvereinbarung

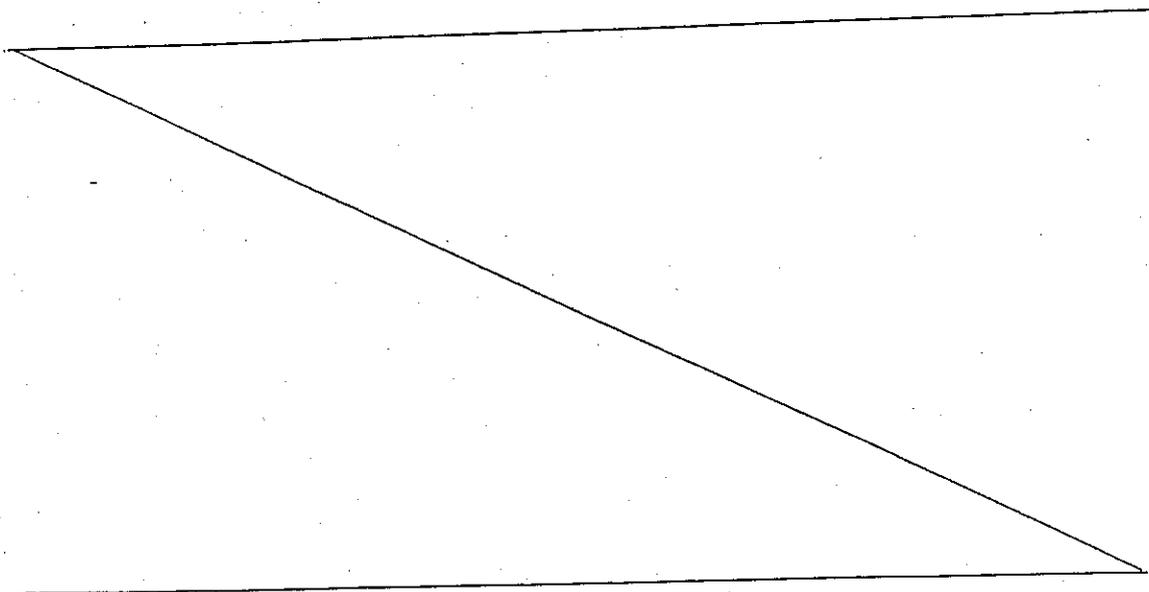
Anlagenverzeichnis

Anlagen

Präambel

1. Das Land Berlin ist Anstalts- und Gewährträger der Berliner Wasserbetriebe Anstalt des öffentlichen Rechts, Berlin. Das Land Berlin beabsichtigt, die Berliner Wasserbetriebe und die von ihr gehaltenen Beteiligungen teilweise zu privatisieren. Zu diesem Zweck hat das Abgeordnetenhaus von Berlin am 29. April 1999 das Gesetz zur Änderung des Berliner Betriebgesetzes, zur Teilprivatisierung der Berliner Wasserbetriebe und zur Änderung des Berliner Wassergesetzes beschlossen (GVBl. S. 183 - "BWB PrG").
2. Der Investor beabsichtigt, sich an der Teilprivatisierung der Berliner Wasserbetriebe zu beteiligen und hat zu diesem Zweck die BWB Beteiligungs Aktiengesellschaft gegründet.
3. Nach Vollzug der Teilprivatisierung werden das Land Berlin mit 50,1 % und die BWB Beteiligungs Aktiengesellschaft mit 49,9 % unmittelbar oder mittelbar am Unternehmen der Berliner Wasserbetriebe und an den von ihnen gehaltenen Beteiligungen beteiligt sein.

Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Parteien dieses Vertrages folgendes:



Definitionen

Die in diesem Vertrag verwandten Abkürzungen haben die nachfolgende Bedeutung:

BB-AG	RWE/Vivendi Berlinwasser Beteiligungs AG, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Charlottenburg unter HRB 71083
BerIBG	Berliner Betriebsgesetz
BerliKomm	BerliKomm Telekommunikationsgesellschaft mbH
Berlinwasser Aktiengesellschaft	siehe Holding
Börsengang	die in § 17.1 vorgesehene Zulassung von Aktien der BB-AG zum Handel an einer Börse
BWB	Berliner Wasserbetriebe Anstalt des öffentlichen Rechts
BWB-NEU	die aufgrund der Umwandlung der BWB nach § 35 entstehende Gesellschaft
BWB-Gruppe	BWB, Holding und die übrigen Gesellschaften der BWB-Gruppe
BWB PrG	Gesetz zur Änderung des Berliner Betriebsgesetzes, zur Teilprivatisierung der Berliner Wasserbetriebe und zur Änderung des Berliner Wassergesetzes vom 17. Mai 1999 (GVBl. S. 183)
Call-Option	die in § 16 genannten Rechte des Landes Berlin
Dienstbarkeiten	die in § 23.6 genannten Rechte
Erlöserwartung	der in § 17.1 Satz 2 genannte Betrag

Gesellschaften der BWB-Gruppe	die in § 5 genannten Gesellschaften und Beteiligungen
Gremien-Zustimmungen	die in Anlage 27.2 genannten Zustimmungen
 Holding	BWB Holding Aktiengesellschaft, derzeit noch firmierend als Berlinwasser Aktiengesellschaft, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Charlottenburg unter HRB 68305
Investor CGE	Vivendi Water Deutschland GmbH
Investor RWE	RWE Aqua GmbH
IW-Vertrag	Interessenwahrungsvertrag zwischen dem Land Berlin und der Holding, Anlage 6.3
Kauf- und Übertragungsvertrag	der in § 7.3 genannte Kauf- und Übertragungsvertrag zwischen dem Land Berlin und der BB-AG
Kerngeschäft	die in § 3.1 genannten Tätigkeiten und Beteiligungen der BWB
Muttergesellschaft	Thames Water Aqua Holdings GmbH/ Vivendi Environnement
Nachfolgeunternehmen	das in § 12.4 genannte Unternehmen
Nichtigerklärung	Die in § 23.7 genannte vollständige oder teilweise Nichtigerklärung
Put-Option	die in § 36.7 genannten Rechte der BB-AG
Rahmenvertrag	der in § 32 genannte Vertrag
Rechtliche Rahmenbedingungen	die in § 23.8 genannten Bedingungen
SVZ	Sekundärrohstoff-Verwertungszentrum Schwarze Pumpe GmbH
Sonstiges Geschäft	die in § 4.3 genannten Beteiligungen

- 10 -

StG-Vertrag I

Vertrag über eine stille Gesellschaft zwischen BB-AG und Holding, Anlage 6.1

StG-Vertrag II

Vertrag über zwei stille Gesellschaften und zur Begründung einer einheitlichen Leitung zwischen Holding und BWB, Anlage 6.2

Stichtag

der in § 29.1 genannte Tag

Tarife

die in § 22.1 genannten Tarife

Tarifgebühren

die in § 33.2 genannten Entgelte

TPrG

Gesetz zur Teilprivatisierung der Berliner Wasserbetriebe vom 17. Mai 1999 (GVBl. S. 183 = Artikel II des BWB PrG) in der jeweils geltenden Fassung

Umlandgeschäft

die in § 4.1 genannten Tätigkeiten und Beteiligungen der BWB

von der Muttergesellschaft abhängiges Unternehmen

ein Unternehmen, an dem die Muttergesellschaft in der in § 11.1 genannten Art und Weise beteiligt ist

Vertragsanpassung

die in § 37 vorgesehenen Maßnahmen

Vorstandsausschuß

der in § 9.6 genannte Ausschuß

Weisungsausschuß

der in § 10.4 genannte Ausschuß des Aufsichtsrats der Holding

Wettbewerbsgeschäft

die in § 4.2 genannten Tätigkeiten und Beteiligungen der BWB

WTVO

Verordnung über die Tarife der Berliner Wasserbetriebe (Wassertarifverordnung) vom 8. Juni 1999

I. Grundlagen der Teilprivatisierung

§ 1 Gemeinsame Ziele der Vertragsparteien

Die Berliner Wasserbetriebe Anstalt des öffentlichen Rechts ("BWB") sind das größte kommunale Wasserversorgungs- und Abwasserentsorgungsunternehmen in Europa. Sie blicken auf eine bald 150-jährige Geschichte zurück und gelten in und über Berlin hinaus als ein stabiles Wirtschaftsunternehmen, als verlässlicher Arbeitgeber, als bedeutender Auftraggeber und langfristiger Investor im Land Berlin. Die Vertragsparteien verfolgen mit der Teilprivatisierung der BWB, der Holding und der von diesen gehaltenen Beteiligungen ("BWB-Gruppe") gemeinsam die nachfolgenden Ziele:

1.1 Wirtschafts- und unternehmenspolitische Ziele

- Ausbau und Sicherung einer kostengünstigen, wettbewerbsfähigen und dauerhaften Versorgung mit Trinkwasser durch Anschluß an das öffentliche Wasser-
netz für alle Einwohner des Landes Berlin. Ausbau und Sicherung einer kostengünstigen, dauerhaften und ökologischen Grundsätzen entsprechenden Abwasserentsorgung im Land Berlin.
- Sicherstellung der Eigenständigkeit und wirtschaftlichen Unabhängigkeit der BWB-Gruppe sowie des Erhalts der Geschäftsfelder innerhalb der BWB.
- Weiterentwicklung der BWB-Gruppe zu einer national und international tätigen wettbewerbsfähigen Unternehmensgruppe durch Aus- und Aufbau von Partnerschaften und strategischen Allianzen.
- Entwicklung des Standortes Berlin zu einem internationalen Kompetenzzentrum für Wasser- und Abwassermanagement.

- Allgemeine Stärkung des Wirtschaftsstandortes Berlin durch Unterstützung und Förderung der Tätigkeiten der BWB-Gruppe innerhalb und außerhalb des Landes Berlin.

1.2 Arbeitsmarkt- und sozialpolitische Ziele

- Erhaltung langfristig sicherer, attraktiver und wettbewerbsfähiger Arbeitsplätze und Schaffung neuer Arbeitsplätze in der BWB-Gruppe unter Einbeziehung der besonderen Fürsorgepflicht gegenüber schwerbehinderten Mitarbeitern.
- Stärkung des Wirtschaftsstandortes Berlin und Schaffung neuer Arbeitsplätze im Land Berlin.
- Erhalt eines hochqualifizierten Ausbildungsstandes und der Ausbildungskapazität mit der Möglichkeit einer Übernahme der Auszubildenden.
- Förderung der beruflichen Entwicklung der Mitarbeiter der BWB durch geeignete Weiterbildungsmaßnahmen und durch systematische Nachwuchsförderung.
- Anerkennung der Frauenförderung nach dem LGG als allgemeine Personalentwicklungsmaßnahme.
- Erhalt oder Verbesserung des derzeitigen Arbeitssicherheits- und Gesundheitsförderungsstandards der BWB.

1.3 Umweltpolitische Ziele

- Unterstützung und Förderung der ökologisch orientierten Wasser- und Abwasserpolitik des Landes Berlin im Interesse einer intakten Umwelt.
- Unterstützung und Förderung der Wasserbewirtschaftungspolitik des Landes Berlin.

- Förderung neuer Technologien zur Entlastung der Umwelt, zur Verbesserung des Grundwasser- und Oberflächenwasserschutzes sowie zur Reststoffverwertung aus der Abwasserbehandlung.

§ 2 Verpflichtungen der Investoren

- 2.1 Die Muttergesellschaften und die Investoren sichern zu, daß ihre Beteiligung an der Teilprivatisierung der BWB-Gruppe eine langfristige strategische Investition und nicht lediglich ein finanzielles Engagement darstellt. Die Muttergesellschaften und die Investoren stimmen den in § 1 genannten gemeinsamen Ziele der Vertragsparteien ausdrücklich zu und werden sich nach besten Kräften bemühen, diese Ziele im Zusammenwirken aller Vertragsparteien soweit wie möglich zu erreichen. Die Muttergesellschaften und die Investoren sind ferner bereit, die in den nachfolgenden Absätzen 2 bis 4 genannten Verpflichtungen nach besten Kräften und in wirtschaftlich vertretbarer Art und Weise zu erfüllen.
- 2.2 Die Muttergesellschaften und die Investoren sichern zu, daß sie die Entwicklung der BWB-Gruppe zu einer leistungs- und wettbewerbsfähigen Unternehmensgruppe nach besten Kräften unterstützen und insbesondere durch die Bereitstellung von Kapital sowie administrativem und technologischem Know-How nachhaltig fördern werden. Die Muttergesellschaften und die Investoren sichern ferner zu, daß sie nach besten Kräften dazu beitragen werden, daß die BWB-Gruppe auch künftig eine die besonderen Belange des Landes Berlin berücksichtigende eigenständige Unternehmenspolitik betreiben und dabei bestehende Arbeitsplätze erhalten und neue Arbeitsplätze schaffen wird. Sie werden hierbei eine hohe Investitionstätigkeit der BWB in der Region Berlin-Brandenburg fortsetzen und, soweit rechtlich zulässig, kleine und mittlere Unternehmen sowie das Handwerk in Berlin berücksichtigen. Sie verpflichten sich ferner, nach besten Kräften darauf hinzuwirken, daß der "Vertrag des Vertrauens" vom 6. Juli 1998 sowie der Tarifvertrag zur Arbeitsplatzsicherung der Beschäftigten der BWB vom 13. April 1999 eingehalten werden und im Rahmen der Bestimmungen dieser Verträge keinerlei betriebsbedingte Kündigungen

gen ausgesprochen werden. Sie werden sich nach besten Kräften dafür einsetzen, daß die BWB, die Holding und die BB-AG ihren Sitz und ihre Hauptverwaltung auf Dauer innerhalb der Stadtgrenzen Berlins haben werden und nichts unternehmen, was dem zuwiderlaufen würde. Entsprechendes gilt für die in Anlagen 4.1 bis 4.3 aufgeführten Tochtergesellschaften und Beteiligungsgesellschaften, falls diese derzeit ihren Sitz oder ihre Hauptverwaltung in Berlin haben.

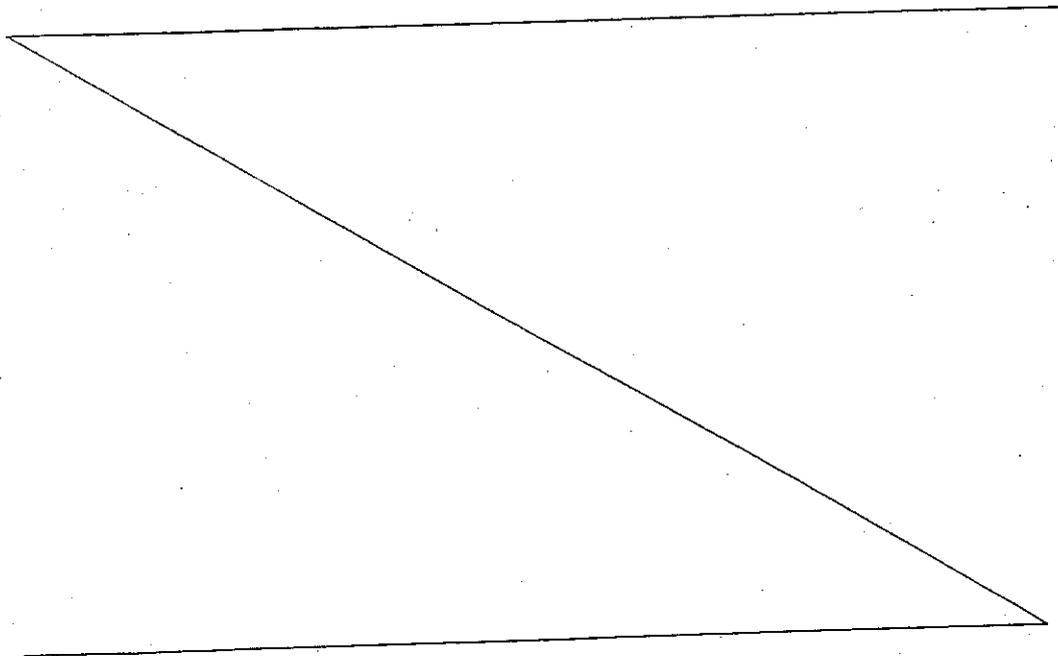
- 2.3 Die Muttergesellschaften und die Investoren sichern zu, daß sie die Entwicklung der BWB-Gruppe zu einem national und international tätigen leistungs- und wettbewerbsfähigen Unternehmen der Wasserversorgung und Abwasserentsorgung unterstützen und fördern und die insoweit erforderlichen und zweckmäßigen Initiativen ergreifen werden. Die Muttergesellschaften und die Investoren werden sich insbesondere nach besten Kräften bemühen, die BWB-Gruppe beim Eintritt in örtliche Märkte, auf denen die BWB-Gruppe bislang nicht tätig gewesen ist, soweit wie möglich zu unterstützen und ihr den Zugang zu diesen Märkten zu erleichtern. Die Muttergesellschaften und die Investoren werden die ihnen verfügbaren Möglichkeiten ausschöpfen, die BWB-Gruppe an den von ihnen unterhaltenen nationalen und internationalen Partnerschaften, Allianzen und ähnlichen Verbindungen zu beteiligen.
- 2.4 Die Muttergesellschaften und die Investoren sichern zu, daß sie über ihre Beteiligung an der Teilprivatisierung der BWB-Gruppe hinaus eine gezielte Ansiedlungs- und Investitionspolitik im Land Berlin durchführen werden, um den Wirtschaftsstandort Berlin zu stärken, Berlin zu einem internationalen Kompetenzzentrum für Wasser- und Abwassermanagement auszubauen, bestehende Arbeitsplätze zu erhalten und neue Arbeitsplätze im Land Berlin zu schaffen. Die Muttergesellschaften und die Investoren sichern ferner zu, daß sie bei ihren künftigen unternehmenspolitischen Entscheidungen den Standort Berlin besonders berücksichtigen und alle Möglichkeiten der Ansiedlung im Land Berlin wahrnehmen werden. Die Vertragsparteien werden sich bemühen, keinerlei Maßnahmen zu ergreifen, die dazu führen

könnten, daß die Voraussetzungen eines Hoheitsbetriebes im Sinne des § 4 Abs. 5 KStG für den Bereich der BWB, für den diese Voraussetzungen zum Tag der Unterzeichnung dieses Vertrages vorliegen, ganz oder teilweise entfallen.

2.5 Die Muttergesellschaften und die Investoren übernehmen die in **Anlage 2.5** näher bezeichneten besondere Verpflichtungen und sichern zu, diese Verpflichtungen unverzüglich zu erfüllen.

2.6 Die Investoren bilden ein Konsortium, das aus der RWE Aqua GmbH und der Vivendi Water Deutschland GmbH besteht. Die RWE Aqua ist eine 100 %ige Tochtergesellschaft der Thames Water Aqua Holdings GmbH, die wiederum eine 100 %ige Tochtergesellschaft der RWE AG ist und mit ihr einen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag geschlossen hat. Die Vivendi Water Deutschland ist eine mittelbare 100 %ige Tochtergesellschaft der französischen Gesellschaft Vivendi Environnement.

2.7 (gestrichen)



II. Kerngeschäft, Umlandgeschäft, Wettbewerbsgeschäft, Sonstiges Geschäft

§ 3 Kerngeschäft

Die Aufgaben der BWB sind insbesondere die Wasserversorgung Berlins und die Ableitung und Reinigung des in Berlin anfallenden Abwassers einschließlich des Betriebes und der Unterhaltung von Oberflächenwasser-Aufbereitungsanlagen ("Kerngeschäft").

§ 4 Umlandgeschäft, Wettbewerbsgeschäft, Sonstiges Geschäft

4.1 Die BWB sind neben dem Kerngeschäft auch im Berliner Umland tätig ("Umlandgeschäft"). Die von den BWB im Umlandgeschäft gehaltenen gesellschaftsrechtlichen Beteiligungen sind in **Anlage 4.1** aufgeführt.

4.2 Die BWB und ihre Tochtergesellschaft (100 %) Berlinwasser Aktiengesellschaft, Berlin, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Charlottenburg unter HRB 68305 (später firmierend als "BWB Holding Aktiengesellschaft" - "Holding") sind darüber hinaus an den in **Anlage 4.2** aufgeführten in- und ausländischen Unternehmen beteiligt ("Wettbewerbsgeschäft").

4.3 Die BWB sind darüber hinaus an den in **Anlage 4.3** aufgeführten in- und ausländischen Unternehmen beteiligt ("Sonstiges Geschäft").

§ 5 BWB-Gruppe

Die BWB, die Holding und die von ihnen im Kerngeschäft, Umlandgeschäft, Wettbewerbsgeschäft und Sonstigen Geschäft gehaltenen Beteiligungen werden nachfolgend "**Gesellschaften der BWB-Gruppe**" oder kurz "**BWB-Gruppe**" genannt.

III. Durchführung der Teilprivatisierung

§ 6 Kerngeschäft, Umlandgeschäft

- 6.1 Die BB-AG und die Holding werden rechtzeitig vor Vollzug dieses Vertrages den in **Anlage 6.1** beigefügten Vertrag über eine stille Gesellschaft ("**StG-Vertrag I**") abschließen, der die Leistung einer Einlage der BB-AG in die Holding in Höhe von DM 3.050 Mio (in Worten dreitausendfünzig Millionen Deutsche Mark) vorsieht.
- 6.2 Die Holding und die BWB werden bei Vollzug dieses Vertrages den in **Anlage 6.2** beigefügten Vertrag über zwei stille Gesellschaften und zur Begründung einer einheitlichen Leitung ("**StG-Vertrag II**") abschließen, der die Leistung einer Einlage der Holdingin die BWB in der in § 6.1 dieses Vertrages genannten Höhe vorsieht. Das Land Berlin wird dafür Sorge tragen, daß die BWB den StG-Vertrag II bei Vollzug dieses Vertrages abschließt.
- 6.3 Das Land Berlin und die Holding werden bei Vollzug dieses Vertrages den in **Anlage 6.3** beigefügten Interessenwahrungsvertrag ("**IW-Vertrag**") abschließen.
- 6.4 Das Land Berlin und die Investoren stimmen darin überein, daß die Satzung der BWB die in **Anlage 6.4a** enthaltene Fassung und die Geschäftsordnung des Vorstandes der BWB die in **Anlage 6.4b** enthaltene Fassung erhalten sollen. Die Rechte der Gewährträgerversammlung und des Aufsichtsrates der BWB bleiben unberührt.
- 6.5 Das Land Berlin wird bei Vollzug dieses Vertrages aus dem Vermögen der BWB einen Betrag in Höhe der von der Holding als stiller Gesellschafter in die BWB zu erbringenden Einlagen abzüglich eines Betrages von DEM 200 Millionen entnehmen. Die BB-AG und die Holding werden bei Vollzug dieses Vertrages die im StG-Vertrag I und StG-Vertrag II vorgesehenen Einlagen leisten.

6.6 Die Vertragsparteien haben sich über die gemeinsame Vorgehensweise hinsichtlich der Fortführung der Beteiligung der BWB an der SVZ verständigt. Die Grundsätze dieser Einigung sind in der **Anlage 6.6** näher beschrieben. Die Vertragsparteien werden alle Maßnahmen vornehmen und alle Erklärungen abgeben sowie für die Vornahme aller Maßnahmen und die Abgabe aller Erklärungen Sorge tragen, die für die Durchführung der in Anlage 6.6 genannten Grundsätze erforderlich oder zweckmäßig sind.

§ 7 Wettbewerbsgeschäft

7.1 Das Land Berlin wird dafür sorgen, daß die BWB sämtliche Beteiligungen des Wettbewerbsgeschäfts, soweit dies vor Abschluß dieses Vertrages noch nicht geschehen ist und sobald sich das Land Berlin und die BB-AG nicht auf etwas anderes geeinigt haben, in die Berlinwasser Aktiengesellschaft einbringen. Das Land Berlin wird ferner dafür sorgen, daß die Einbringung der in Satz 1 genannten Gesellschaften in die Berlinwasser Aktiengesellschaft unter Beachtung der für die Vertragsparteien steuerlich günstigsten Gestaltung und in gegenseitigem Einvernehmen der Vertragsparteien erfolgt. Entsprechendes gilt für die Übertragung von Verbindlichkeiten auf sowie die Begründung von Verbindlichkeiten durch die Berlinwasser Aktiengesellschaft.

7.2 Nach Einbringung der in § 7.1 dieses Vertrages genannten Beteiligungen in die Berlinwasser Aktiengesellschaft wird das Land Berlin zusätzlich zu der in § 6.5 dieses Vertrages genannten Entnahme sämtliche Aktien an der Berlinwasser Aktiengesellschaft aus dem Vermögen der BWB entnehmen.

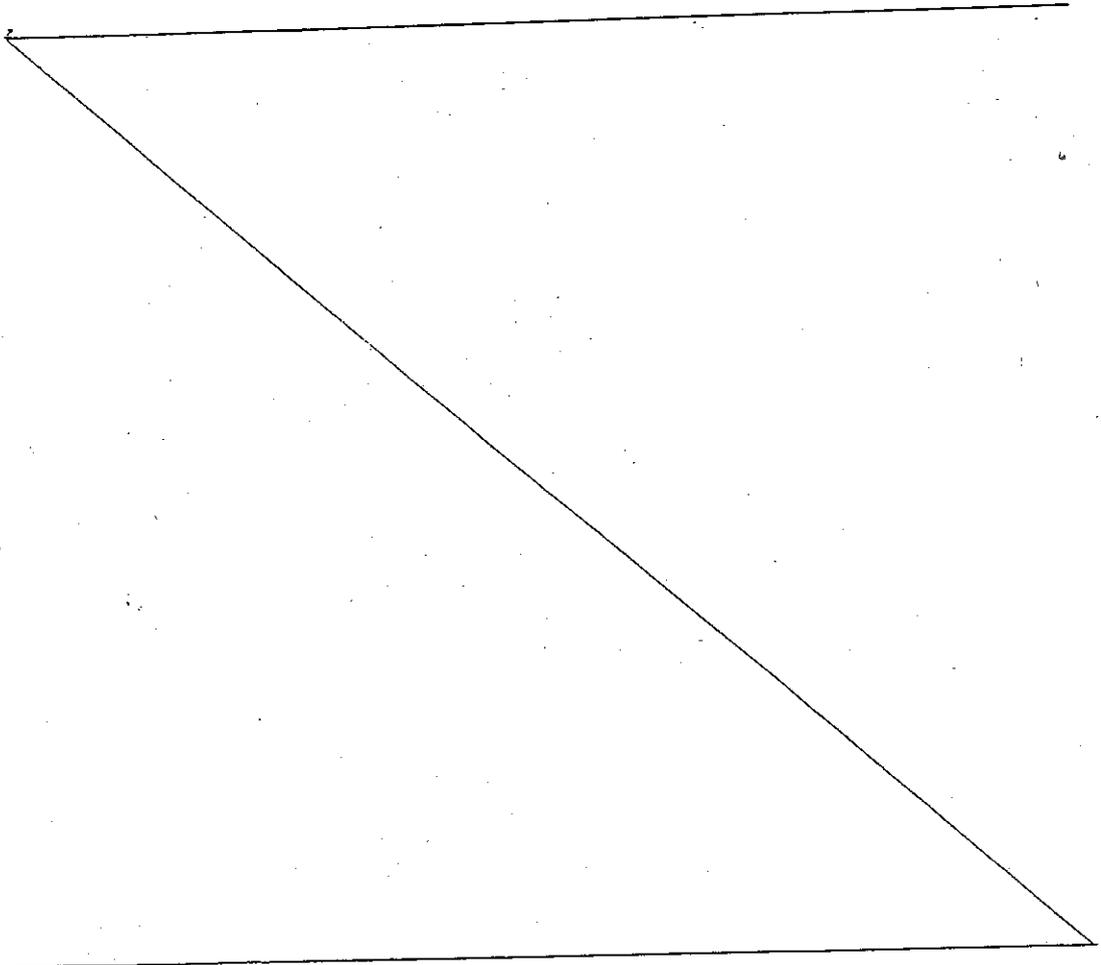
7.3 Das Land Berlin und die BB-AG werden bei Vollzug dieses Vertrages den in **Anlage 7.3** beigefügten Kauf- und Übertragungsvertrag ("Kauf- und Übertragungsvertrag") abschließen, wonach die BB-AG vom Land Berlin eine Beteiligung von 49,9 % am Grundkapital der Berlinwasser Aktiengesellschaft zu einem Kaufpreis in Höhe von DM 250 Millionen (in Worten: Deutsche Mark zweihundertfünfzig

Millionen) erwirbt. Das Land Berlin wird am Stichtag eine Mehrheitsbeteiligung in Höhe von 50,1 % am Grundkapital der Berlinwasser Aktiengesellschaft halten.

7.4 Das Land Berlin und die BB-AG werden als alleinige Aktionäre der Berlinwasser Aktiengesellschaft die Firma der Gesellschaft in "BWB Holding Aktiengesellschaft" ("**Holding**") ändern und die Satzung der Holding entsprechend dem in **Anlage 7.4** beigefügten Entwurf neu fassen.

7.5 Das Land Berlin und die BB-AG stimmen darin überein, daß die Geschäftsordnung des Aufsichtsrates der Holding entsprechend dem in **Anlage 7.5a** und die Geschäftsordnung des Vorstandes der Holding entsprechend dem in **Anlage 7.5b** beigefügten Entwurf neu gefaßt werden soll.

§ 8 (gestrichen)



IV. Bestellung von Organen

§ 9 Organe der BWB

- 9.1 Die Mitglieder des Aufsichtsrates der BWB werden aufgrund der Vorschriften des Berliner Betriebesetzes in Verbindung mit den Vereinbarungen des IW-Vertrages bestellt und abberufen. Das Land Berlin und die BB-AG stimmen darin überein, daß die Holding bei den von ihr nach dem IW-Vertrag dem Land Berlin vorzuschlagenden Persönlichkeiten für die Bestellung als Mitglieder des Aufsichtsrates der BWB die Vorschlagslisten für vier Mitglieder des Aufsichtsrates im Einvernehmen mit der BB-AG und die Vorschlagslisten für drei Mitglieder des Aufsichtsrates im Einvernehmen mit dem Land Berlin aufstellt. Entsprechendes gilt für die Abberufung von Mitgliedern des Aufsichtsrates.
- 9.2 Das Land Berlin und die BB-AG stimmen darin überein, daß in den bestehenden und etwaigen weiteren Aufsichtsratsausschüssen der BWB die von der Holding im Einvernehmen mit der BB-AG vorgeschlagenen Aufsichtsratsmitglieder und die von der Holding im Einvernehmen mit dem Land Berlin vorgeschlagenen Aufsichtsratsmitglieder (einschließlich des Aufsichtsratsvorsitzenden) jeweils im gleichen zahlenmäßigen Verhältnis vertreten sein sollen.
- 9.3 (gestrichen)
- 9.4 Das Land Berlin und die BB-AG werden sich darum bemühen, rechtzeitig vor jeder Sitzung des Aufsichtsrates der BWB Einvernehmen über die Vorgehensweise und Beschlußfassung hinsichtlich der zu behandelnden Tagesordnungspunkte zu erzielen. Das Land Berlin und die BB-AG werden zu diesem Zweck einen Konsortialausschuß bilden, der aus vier Mitgliedern des Aufsichtsrates der BWB besteht, von denen zwei das Vertrauen des Landes Berlin und zwei das Vertrauen der BB-AG genießen. Verliert ein Mitglied des Konsortialausschusses das nach Satz 2 erforderliche Vertrauen des Landes Berlin oder der BB-AG, werden das Land Berlin und die BB-AG dafür Sorge tragen, daß das betreffende Mitglied des Konsortialaus-

schusses abberufen und durch eine Person ersetzt wird, welche das nach Satz 2 erforderliche Vertrauen genießt. Entsprechendes gilt für den Fall, daß ein Mitglied des Konsortialausschusses aus anderen Gründen ausscheidet. Der Konsortialausschuss tritt auf schriftliches Verlangen eines seiner Mitglieder binnen acht Tagen zusammen, im übrigen vor jeder Sitzung des Aufsichtsrates der BWB.

9.5 Das Land Berlin und die BB-AG stimmen ferner darin überein, daß der Vorstand der BWB aus vier Mitgliedern bestehen soll, von denen zwei, nämlich die für die Bereiche Technik sowie Personal und Soziales zuständigen Vorstandsmitglieder, auf Vorschlag des Landes Berlin und im Einvernehmen mit der BB-AG, welches nur aus wichtigem Grund verweigert werden darf, und zwei, nämlich die für die Bereiche Finanzen und Betrieb zuständigen Vorstandsmitglieder, auf Vorschlag der BB-AG im Einvernehmen mit dem Land Berlin, welches nur aus wichtigem Grund verweigert werden darf, durch den Aufsichtsrat der BWB bestellt werden sollen. Das Land Berlin und die BB-AG werden dafür Sorge tragen, dass der Vorstand der BWB in der beschriebenen Weise zusammengesetzt wird. Verliert ein Mitglied des Vorstandes das Vertrauen der Vertragspartei, auf deren Vorschlag das Mitglied bestellt worden ist, werden das Land Berlin und die BB-AG dafür Sorge tragen, dass das betreffende Mitglied des Vorstandes abberufen und durch eine Person ersetzt wird, welche das erforderliche Vertrauen genießt. Entsprechendes gilt, falls ein Mitglied des Vorstandes aus anderen Gründen ausscheidet.

9.6 Das Land Berlin und die Investoren werden einen Ausschuß bilden, welcher die Aufgabe übernimmt, ein nach § 9.5 dieses Vertrages bestelltes Mitglied des Vorstandes als Vorsitzenden des Vorstandes dem Aufsichtsrat der BWB vorzuschlagen ("Vorstandsausschuß"). Der Vorstandsausschuß besteht aus drei Mitgliedern, von denen je ein Mitglied vom Land Berlin, vom Investor CGE und vom Investor RWE entsandt wird. Der Vorstandsausschuß tritt unverzüglich nach dem Stichtag oder nach dem Ausscheiden des Vorsitzenden des Vorstandes zusammen. Die Mitglieder des Vorstandsausschusses werden dem Aufsichtsrat der BWB im gegenseitigen

Einvernehmen ein Mitglied des Vorstandes als Vorsitzenden des Vorstandes vorschlagen. Können die Mitglieder des Vorstandsausschusses innerhalb angemessener Frist ein Einvernehmen nicht erzielen, entscheidet der Vorstandsausschuß über den vorzuschlagenden Vorsitzenden des Vorstandes mit der einfachen Mehrheit seiner Mitglieder. § 9.5 Satz 2 dieses Vertrages gilt entsprechend.

§ 10 Organe der Holding

- 10.1 Das Land Berlin und die BB-AG stimmen darin überein, daß der Aufsichtsrat der Holding aus zwanzig Mitgliedern bestehen soll, die nach den Vorschriften des Mitbestimmungsgesetzes 1976 bestellt werden. Das Land Berlin soll berechtigt sein, drei Mitglieder des Aufsichtsrates zu entsenden. Die Hauptversammlung der Holding soll sieben Mitglieder des Aufsichtsrates wählen. Das Land Berlin und die BB-AG werden ihre Stimmrechte in der Hauptversammlung der Holding so ausüben, daß fünf Mitglieder des Aufsichtsrates auf Vorschlag der BB-AG und zwei Mitglieder des Aufsichtsrates auf Vorschlag des Landes Berlin gewählt werden. Gleichermaßen werden das Land Berlin und die BB-AG ihre Stimmrechte in der Hauptversammlung der Holding so ausüben, daß bei vorzeitigem Ausscheiden eines auf Vorschlag des Landes Berlin gewählten Aufsichtsratsmitglieds ein vom Land Berlin vorgeschlagenes Ersatzmitglied nachrückt. Entsprechendes gilt für den Fall, daß ein auf Vorschlag der BB-AG gewähltes Aufsichtsratsmitglied vorzeitig ausscheidet.
- 10.2 Das Land Berlin wird den Vorsitzenden des Aufsichtsrates der BWB als Mitglied in den Aufsichtsrat der Holding entsenden. Das Land Berlin und die BB-AG stimmen darin überein, daß die gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 des Berliner Betriebsgesetzes zu bestellenden Mitglieder des Aufsichtsrates der BWB auch Mitglieder des Aufsichtsrates der Holding sein sollen.

- 10.3 Das Land Berlin und die BB-AG stimmen darin überein, daß ein vom Land Berlin entsandtes oder auf Vorschlag des Landes Berlin gewähltes Mitglied des Aufsichtsrates der Holding zum Vorsitzenden des Aufsichtsrates gewählt wird. Das Land Berlin und die BB-AG stimmen darin überein, daß, soweit in diesem Vertrag nichts anderes vorgesehen ist, in den Ausschüssen des Aufsichtsrates der Holding die auf Vorschlag der BB-AG gewählten Aufsichtsratsmitglieder und die vom Land Berlin entsandten oder auf seinen Vorschlag gewählten Aufsichtsratsmitglieder jeweils im gleichen zahlenmäßigen Verhältnis vertreten sein sollen.
- 10.4 Das Land Berlin und die BB-AG stimmen ferner darin überein, daß der aufgrund des Vertrages zur Begründung einer einheitlichen Leitung (StG-Vertrag II - Teil II) zu errichtende Aufsichtsratsausschuß, der sowohl über die Zustimmung zu Weisungen der Holding an den Vorstand der BWB beschließt als auch aufgrund des IW-Vertrages dem Verlangen der Holding auf Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern der BWB zustimmen muß ("**Weisungsausschuß**"), aus fünf Mitgliedern bestehen soll. Drei Mitglieder des Weisungsausschusses sollen die vom Land Berlin entsandten Mitglieder des Aufsichtsrates, ein Mitglied des Weisungsausschusses soll ein auf Vorschlag der BB-AG gewähltes Mitglied des Aufsichtsrates und ein Mitglied des Weisungsausschusses soll ein von den Arbeitnehmern gewähltes Mitglied des Aufsichtsrates sein. Die Beschlüsse des Weisungsausschusses sollen mit der Mehrheit seiner Mitglieder, darunter zumindest zwei vom Land Berlin entsandte Mitglieder, gefasst werden.
- 10.5 Das Land Berlin und die BB-AG werden sich darum bemühen, rechtzeitig vor jeder Sitzung des Aufsichtsrates und der Hauptversammlung der Holding Einvernehmen über die Vorgehensweise und Beschlußfassung hinsichtlich der zu behandelnden Tagesordnungspunkte zu erzielen. Das Land Berlin und die BB-AG werden zu diesem Zweck einen Konsortialausschuß bilden, der aus vier Mitgliedern des Aufsichtsrates der Holding besteht, von denen zwei das Vertrauen des Landes Berlin und zwei das Vertrauen der BB-AG genießen. Verliert ein Mitglied des Konsortial-

ausschusses das nach Satz 2 erforderliche Vertrauen des Landes Berlin oder der BB-AG, werden das Land Berlin und die BB-AG dafür Sorge tragen, daß das betreffende Mitglied des Konsortialausschusses abberufen und durch eine Person ersetzt wird, die das nach Satz 2 erforderliche Vertrauen genießt. Entsprechendes gilt für den Fall, daß ein Mitglied des Konsortialausschusses aus anderen Gründen ausscheidet. Der Konsortialausschuß tritt auf schriftliches Verlangen eines seiner Mitglieder binnen acht Tagen zusammen, im übrigen vor jeder Sitzung des Aufsichtsrates und der Hauptversammlung der Holding.

- 10.6 Das Land Berlin und die BB-AG stimmen ferner darin überein, daß (i) der Vorstand der Holding aus vier Mitgliedern bestehen soll, von denen zwei, nämlich die für die Bereiche (a) Personal und (b) Technik zuständigen Vorstandsmitglieder, auf Vorschlag des Landes Berlin und im Einvernehmen mit der BB-AG, welches nur aus wichtigem Grund verweigert werden darf, und zwei, nämlich die für die Bereiche (a) Finanzen und (b) Nationale Beteiligungen zuständigen Vorstandsmitglieder, auf Vorschlag der BB-AG im Einvernehmen mit dem Land Berlin, welches nur aus wichtigem Grund verweigert werden darf, durch den Aufsichtsrat der Holding bestellt werden sollen und (ii) sämtliche Mitglieder des Vorstandes der BWB auch Mitglieder des Vorstandes der Holding sein sollen. Sie stimmen ferner darin überein, dass der Vorstandsvorsitzende durch den Aufsichtsrat der Holding auf Vorschlag der BB-AG bestellt werden soll, wenn das Land Berlin dem Vorschlag zugestimmt hat, wobei das Land Berlin die Zustimmung nur aus wichtigem Grund verweigern kann. Das Land Berlin und die BB-AG werden dafür Sorge tragen, daß der Vorstand der Holding in der beschriebenen Weise zusammengesetzt wird. Verliert ein Mitglied des Vorstandes das Vertrauen der Vertragspartei, auf deren Vorschlag das Mitglied bestellt worden ist, werden das Land Berlin und die BB-AG dafür Sorge tragen, daß das betreffende Mitglied des Vorstandes abberufen und durch eine Person ersetzt wird, die das erforderliche Vertrauen genießt. Entsprechendes gilt, falls ein Mitglied des Vorstandes aus anderen Gründen ausscheidet.

- 25 -

- 10.7 Das Land Berlin und die BB-AG stimmen ferner darin überein, daß die Beschlüsse des Vorstandes der Holding der einfachen Mehrheit bedürfen und bei Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag geben soll.

V. Aufrechterhaltung der Beteiligungen

§ 11 Mittelbare Beteiligung der Muttergesellschaften an der BB-AG

11.1 Die Muttergesellschaften gewährleisten, dass die BB-AG, vorbehaltlich der Bestimmungen in §§ 12.3, 14, 17 und 18 dieses Vertrages, während der Laufzeit dieses Vertrages ein von den Muttergesellschaften abhängiges Unternehmen bleibt. Ein „von den Muttergesellschaften abhängiges Unternehmen“ im Sinne dieses Vertrages ist ein Unternehmen, auf das die Muttergesellschaften gemeinsam unmittelbar oder mittelbar einen beherrschenden Einfluss ausüben können (§ 17 Abs. 1 AktG) und an denen die Muttergesellschaften gemeinsam unmittelbar oder mittelbar sämtliche Anteile und Stimmrechte halten.

11.2 Die BB-AG kann ihre Rechte aus dem StG-Vertrag I und als Aktionär der Holding nur solange ausüben als die Muttergesellschaften ihre Gewährleistungen nach § 11.1 dieses Vertrages erfüllen.

§ 12 Beteiligung der Investoren an der BB-AG

12.1 Die Investoren gewährleisten, daß die BB-AG während der Laufzeit dieses Vertrages ihren Sitz und ihre Hauptverwaltung innerhalb der Stadtgrenzen Berlins haben wird.

12.2 Die Investoren gewährleisten, dass sie, vorbehaltlich der Bestimmungen in §§ 12.3, 14, 17 und 18 dieses Vertrages, während der Laufzeit dieses Vertrages gemeinsam sämtliche Aktien der BB-AG unmittelbar halten werden, sie während dieser Zeit über sämtliche Aktien der BB-AG frei verfügen können und die Aktien der BB-AG während dieser Zeit nicht mit Rechten Dritter belastet sind.

12.3 Die Investoren gewährleisten insbesondere, dass sie während der Laufzeit dieses Vertrages ohne schriftliche Einwilligung des Landes Berlin über die Aktien der BB-AG nicht verfügen, insbesondere die Aktien nicht an Dritte übertragen oder mit

- 27 -

Rechten Dritter belasten werden. Ausgenommen sind Übertragungen von Aktien der BB-AG nach Ablauf von 3 Jahren nach dem Stichtag durch die RWE Aqua GmbH an ein von RWE AG abhängiges Unternehmen und/oder durch die Vivendi Water Deutschland GmbH an ein von Vivendi Environnement abhängiges Unternehmen. Bei der Übertragung von Aktien der BB-AG an die in Satz 2 genannten Unternehmen nach Ablauf von 18 Monaten nach dem Stichtag wird das Land Berlin seine Einwilligung nicht ohne Grund verweigern. Ausgenommen von dem Einwilligungsvorbehalt nach Satz 1 sind Umwandlungen eines Investors im Sinne des Umwandlungsgesetzes, sofern (i) ein etwaiger Rechtsnachfolger der RWE Aqua GmbH ein von Thames Water Aqua Holdings GmbH abhängiges Unternehmen oder diese selbst und/oder (ii) ein etwaiger Rechtsnachfolger der Vivendi Water Deutschland GmbH ein von Vivendi Environnement abhängiges Unternehmen oder diese selbst ist.

12.4 Die Übertragung von Aktien der BB-AG gemäß § 12.3 dieses Vertrages durch die RWE Aqua GmbH an ein von Thames Water Aqua Holdings GmbH abhängiges Unternehmen oder diese selbst und/oder durch die Vivendi Water Deutschland GmbH an ein von Vivendi Environnement abhängiges Unternehmen setzt voraus, dass das Unternehmen, auf das die Aktien übertragen werden ("**Nachfolgeunternehmen**"), diesem Vertrag schriftlich beitrifft und sich gegenüber dem Land Berlin und der jeweiligen Muttergesellschaft schriftlich verpflichtet, die Aktien der BB-AG auf ein von der jeweiligen Muttergesellschaft abhängiges Unternehmen, das diesem Vertrag seinerseits schriftlich beitrifft und die Verpflichtungen des Nachfolgeunternehmens im Sinne dieses § 12.4 übernimmt, zu übertragen, sobald das Nachfolgeunternehmen kein von der jeweiligen Muttergesellschaft abhängiges Unternehmen mehr ist. Solange dies nicht geschehen ist, kann die BB-AG ihre Rechte aus dem StG-Vertrag I oder als Aktionär der Holding nicht ausüben.

12.5 (gestrichen)

§ 13 Beteiligung der BB-AG an der Holding

Die BB-AG gewährleistet, daß sie, vorbehaltlich der Bestimmungen in § 14 dieses Vertrages, während der Laufzeit dieses Vertrages ohne schriftliche Einwilligung des Landes Berlin über die von ihr gehaltenen Aktien der Holding nicht verfügen, insbesondere die Aktien nicht an Dritte übertragen oder mit Rechten Dritter belasten wird. Entsprechendes gilt für die Rechte der BB-AG aus dem StG-Vertrag I.

§ 14 Bestellung von Sicherungsrechten

14.1 Die Investoren sind berechtigt, abweichend von § 12.2 dieses Vertrages, an den Aktien der BB-AG Sicherungsrechte (Pfandrechte, Sicherungsübereignungen) zu Zwecken (i) der Finanzierung des Erwerbs der Beteiligungen an der Holding und der BWB und/oder (ii) der Finanzierung von Kapitalerhöhungen der Holding und/oder von weiteren Einlagen in die stillen Beteiligungen an der Holding und/oder der BWB zu bestellen. Die Bestellung von Sicherungsrechten an den Aktien der BB-AG ist nur zulässig, sofern (i) sich der Sicherungsnehmer gegenüber dem Land Berlin verpflichtet, im Verwertungsfall dafür Sorge zu tragen, daß der Erwerber der Aktien aus der Verwertung der Sicherheit diesem Vertrag beiträgt, und (ii) eine Verwertung der Sicherheiten der Zustimmung des Landes Berlin bedarf, wobei das Land Berlin seine Zustimmung nicht ohne wichtigen Grund verweigern wird.

14.2 Die BB-AG ist berechtigt, abweichend von § 13 dieses Vertrages, an den Aktien der Holding und den Rechten aus dem StG-Vertrag I Sicherungsrechte zu bestellen. Die Bestimmungen in § 14.1 dieses Vertrages gelten entsprechend.

14.3 (gestrichen)

§ 15 (gestrichen)

§ 16 Call-Option

16.1 Das Land Berlin ist berechtigt, von der BB-AG die Übertragung sämtlicher von ihr gehaltenen Aktien an der Holding zusammen mit der von ihr gehaltenen stillen Beteiligung an der Holding mit sämtlichen Rechten und Pflichten aus dem StG-Vertrag I zu verlangen ("**Call-Option**"), falls

- (a) die BB-AG kein von den Muttergesellschaften abhängiges Unternehmen mehr ist; oder
- (b) der StG-Vertrag I und/oder der StG-Vertrag II gekündigt oder sonstwie beendet worden ist; oder
- (c) die Holding berechtigt ist, den StG-Vertrag I zu kündigen, eine Kündigung jedoch innerhalb einer Frist von 60 Tagen, nachdem ihr der Kündigungsgrund bekannt geworden ist, nicht ausgesprochen hat; oder
- (d) die BWB berechtigt ist, den StG-Vertrag II zu kündigen, eine Kündigung jedoch innerhalb einer Frist von 60 Tagen, nachdem ihr der Kündigungsgrund bekannt geworden ist, nicht ausgesprochen hat; oder
- (e) über das Vermögen der BB-AG oder der Holding ein Insolvenzverfahren eingeleitet oder die Einleitung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt worden ist; oder
- (f) in die Aktien der BB-AG an der Holding oder in die stille Beteiligung der BB-AG an der Holding oder in die stillen Beteiligungen der Holding an der BWB die Zwangsvollstreckung betrieben und diese nicht innerhalb von einem Monat abgewendet worden ist.

- 16.2 Die Ausübung der Call-Option kann nur schriftlich und nur innerhalb einer Frist von 60 Tagen, nachdem der Grund für die Ausübung der Option dem Land Berlin bekannt geworden ist, erfolgen. Das Land Berlin ist berechtigt, die dingliche Übertragung der Aktien oder stillen Beteiligung auf sich oder auf einen oder mehrere von ihm benannte Dritte zu verlangen.
- 16.3 Mit der Ausübung der Call-Option nach § 16.1 dieses Vertrages kommt zwischen dem Land Berlin und der BB-AG ein Kaufvertrag über die Aktien zusammen mit der stillen Beteiligung zustande. Der Kaufpreis für die Aktien und die stille Beteiligung entspricht deren Verkehrswert, der nach den in Anlage 16.3 enthaltenen Grundsätzen zu ermitteln ist. Die Vertragsparteien werden alle Maßnahmen vornehmen und alle Erklärungen abgeben sowie für die Vornahme aller Maßnahmen und Abgabe aller Erklärungen Sorge tragen, die für die Übertragung der Aktien und der stillen Beteiligung erforderlich oder zweckmäßig sind. Nach Ausübung der Call-Option nach § 16.1 kann die BB-AG keine Rechte aus den Aktien und der stillen Beteiligung mehr geltend machen.
- 16.4 Der Kaufpreis für die Aktien und die stille Beteiligung ist spätestens 60 Tage nach Ausübung der Call-Option Zug-um-Zug gegen Übertragung der Aktien und der stillen Beteiligung zu zahlen. Falls das in Anlage 16.3 geregelte Verfahren zur Ermittlung des Kaufpreises der Aktien und der stillen Beteiligung bis dahin noch nicht abgeschlossen ist, hat das Land Berlin für die Aktien und stille Beteiligung den in Ziffer 9 der Anlage 16.3 definierten vorläufigen Verkehrswert zu zahlen. Nach Abschluß des Verfahrens zur Ermittlung des Kaufpreises hat das Land Berlin den fehlenden Differenzbetrag binnen 30 Tagen auszugleichen. Der Kaufpreis für die Aktien und die stille Beteiligung ist von dem Tag, der auf den Tag der Ausübung der Call-Option folgt, bis zu seiner vollständigen Zahlung zu verzinsen und zwar in Höhe des jeweils noch offenen Betrages. Der Zinssatz entspricht Euribor zuzüglich 2 %. Die Zinsen sind zusammen mit dem vorgenannten Differenzbetrag zur Zahlung fällig.

VI. Börsenzulassung von Aktien der BB-AG

§ 17 Börsenzulassung von Aktien der BB-AG

17.1 Die Investoren verpflichten sich, in Abstimmung mit dem Land Berlin alle erforderlichen und zweckmäßigen Maßnahmen zu ergreifen, damit 20 - 49 % der Aktien der BB-AG (einschließlich der nach § 18.1 dieses Vertrages den Arbeitnehmern anzubietenden Aktien) über den Handel an der Berliner Börse und, falls die Investoren dies für sachdienlich halten, auch über den Handel an einer oder mehreren anderen in- oder ausländischen Börsen verkauft werden ("**Börsengang**"). Der Börsengang soll in einem oder mehreren Schritten innerhalb von fünf Jahren nach dem Stichtag erfolgen, vorausgesetzt, der erwartete Erlös aus den über einen Handel an einer Börse verkauften Aktien der BB-AG übersteigt nach Ansicht der Vertragsparteien (i) die Summe der Beträge der von der BB-AG aufgrund des StG-Vertrages I erbrachten und etwaiger zusätzlichen Einlagen und des von der BB-AG aufgrund des Kauf- und Übertragungsvertrages bezahlten Kaufpreises, jeweils jährlich aufgezinnt um einen Betrag in Höhe des zwanzigjährigen Durchschnitts zehnjähriger deutscher Bundesanleihen zuzüglich 2 % p.a., (ii) abzüglich eines Betrages in Höhe der Hälfte der an die BB-AG aufgrund des StG-Vertrages I ausgeschütteten Gewinne und der Hälfte der von der Holding an die BB-AG ausgeschütteten Bruttodividenden, die zu (i) und (ii) genannten Beträge jeweils multipliziert mit dem vom Hundertsatz der Aktien der BB-AG, die über die Börse verkauft werden sollen ("**Erlöserwartung**"). Das Land Berlin wird mit einem Anteil von 35 % an dem aus dem Verkauf der Aktien der BB-AG über die Börse erzielten Mehrerlös beteiligt. Der Mehrerlös nach Satz 3 errechnet sich aus dem beim Verkauf der Aktien der BB-AG über die Börse tatsächlich erzielten Erlös abzüglich der für diese Aktien bestehenden Erlöserwartung, bei deren Berechnung entgegen Satz 2 ein Zinssatz in Höhe des zwanzigjährigen Durchschnitts zehnjähriger deutscher Bundesanleihen zuzüglich 4 % p.a. anzusetzen ist.

- 17.2 Die Vertragsparteien werden rechtzeitig vor dem Börsengang die in diesem Vertrag enthaltenen Vereinbarungen ändern oder ergänzen, soweit dies aufgrund des Börsengangs erforderlich oder zweckmäßig ist. Dabei sind die Rechte und Interessen der Vertragsparteien, wie sie in diesem Vertrag zum Ausdruck kommen, zu berücksichtigen.
- 17.3 Bei den nach Absatz 2 vorzunehmenden Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages ist vorzusehen, daß "ein von den Muttergesellschaften abhängiges Unternehmen" im Sinne von § 11.1 dieses Vertrages ein Unternehmen ist, auf das die Muttergesellschaften gemeinsam unmittelbar oder mittelbar einen beherrschenden Einfluß ausüben können (§ 17 Abs. 1 AktG) und an dem die Muttergesellschaften gemeinsam unmittelbar oder mittelbar über mindestens 51 % sämtlicher Anteile und Stimmrechte halten.
- 17.4 Die Vertragsparteien halten einen Börsengang auch nach Ablauf der in § 17.1 dieses Vertrages genannten Frist für erstrebenswert. Erfolgt der Börsengang nicht innerhalb von fünf Jahren nach dem Stichtag, enden jedoch die in Absatz 1 vorgesehenen Verpflichtungen der Investoren.

§ 18 Erwerb von Aktien an der BB-AG durch Arbeitnehmer

- 18.1 Die Vertragsparteien stimmen darin überein, daß den Arbeitnehmern der BWB-Gruppe bei einem Börsengang bis zu 10 % der Aktien der BB-AG zu Vorzugsbedingungen, nämlich zu 88% des Emissionspreises, angeboten werden sollen.
- 18.2 Die Vertragsparteien stimmen ferner darin überein, daß den Arbeitnehmern der BWB-Gruppe, falls der Börsengang nach Ablauf der in § 17.1 dieses Vertrages genannten Frist nicht erfolgt ist, bis zu 10 % der Aktien der BB-AG zu Vorzugsbedingungen, nämlich zu 88 % der in § 17.1 Satz 2 dieses Vertrages genannten Erlöserwartung angeboten werden sollen.

- 33 -

- 18.3 Der Investor CGE und der Investor RWE sichern zu, sich nach besten Kräften zu bemühen, alle Arbeitnehmer der BWB an Effizienzverbesserungen, wie in Anlage 2.5 (B II) vorgesehen, teilhaben zu lassen.

VII. Einzelheiten der Teilprivatisierung

§ 19 Aufgaben der Holding

- 19.1 Die Holding wird als strategische Führungsholding sämtliche Tätigkeiten der BWB-Gruppe koordinieren und steuern.
- 19.2 Die Holding wird für die BWB-Gruppe insbesondere die nachfolgenden Aufgaben wahrnehmen:
- a) Unternehmensentwicklung
 - b) Controlling
 - c) Personalentwicklung
 - d) Beteiligungen.

§ 20 Kapitalausstattung der Holding

- 20.1 Die Vertragsparteien stimmen darin überein, daß die Holding stets mit einem der Wahrnehmung ihrer Aufgaben angemessenen Eigenkapital ausgestattet sein soll.
- 20.2 Die Vertragsparteien sind nicht verpflichtet, der Holding zusätzliche finanzielle Mittel zur Verfügung zu stellen. Die Vertragsparteien sind insbesondere nicht verpflichtet, für die Verbindlichkeiten der Holding ganz oder teilweise Garantien, Bürgschaften, Patronatserklärungen oder sonstige Sicherheiten zu leisten.

§ 21 Kapitalausstattung der BWB

- 21.1 Die Vertragsparteien stimmen darin überein, daß ungeachtet der Bestimmungen in § 15 BerlBG die BWB stets mit einem der Wahrnehmung ihrer Aufgaben angemessenen Eigenkapital ausgestattet sein soll. Sind gemäß § 6.3 Unterabsatz 2 Satz 6 StG-Vertrag II Gewinnanteile der BWB den für sie geführten Rücklagenkonten

gutzuschreiben, während eine solche Buchung auf den für die Holding geführten Rücklagenkonten nach Maßgabe des § 6.3 Unterabsatz 2 Satz 5 StG-Vertrag II nicht oder nur eingeschränkt zu erfolgen hat, und reicht der Anteil der BWB am Gewinn des jeweils betroffenen Teilgeschäftsbetriebs nicht aus, um die Rücklagen gemäß § 6.3 Unterabsatz 2 Sätze 1, 2 und 6 StG-Vertrag II zu dotieren, ist das Land Berlin verpflichtet, eine Einlage in die BWB in der Höhe zu leisten, die erforderlich ist, damit die BWB diese Rücklagendotierung vornehmen kann. Wäre die in § 6.3 Unterabsatz 1 Satz 1 StG-Vertrag II genannte Mindesteigenkapitalquote auch dann unterschritten worden, wenn die BWB ihr betriebsnotwendiges Kapital seit dem 01. Januar 2004 mit dem Referenzzinssatz im Sinne des § 21.2 a Abs. 1 Satz 3 verzinst hätte, ist die Einlageleistung des Landes Berlin in jedem Fall der Höhe nach auf den Betrag beschränkt, der erforderlich ist, damit die BWB die gemäß § 6.3 Unterabsatz 2 Sätze 1, 2 und 6 StG-Vertrag II auf sie entfallende Rücklagendotierung bis zu der Eigenkapitalquote vornehmen kann, die bei einer seit dem 01. Januar 2004 ununterbrochenen Verzinsung mit dem Referenzzinssatz erreicht worden wäre. § 6.3 Unterabsatz 2 Satz 3 StG-Vertrag II bleibt unberührt. Auf die Einlageleistung des Landes Berlin findet § 9 StG-Vertrag II keine Anwendung.

- 21.2 a (1) Die Vertragsparteien stimmen ferner darin überein, daß der Holding als Stillem Gesellschafter der BWB ausschließlich ein Gewinnanspruch zusteht; ein Anspruch auf Auskehrung von Rücklagen besteht nicht, soweit nicht im StG-Vertrag II anders geregelt.

Die Höhe des Gewinnanspruchs entspricht der Beteiligungsquote (gemäß § 4.1 StG-Vertrag II) der Holding am Jahresüberschuß (nach Maßgabe des § 6.2 Satz 1 StG-Vertrag II) der Teilgeschäftsbetriebe der BWB gemäß Teil I Abschnitt A und B StG-Vertrag II (die Teilgeschäftsbetriebe im folgenden "Teilgeschäftsbetriebe", einzeln

“Teilgeschäftsbetrieb“), gegebenenfalls erhöht nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen.

In Geschäftsjahren, in denen der durch die BWB gem. § 3 Abs. 2 und 4 TPrG, einer Rechtsverordnung oder einer anderen Rechtsgrundlage der Tarifikalkulation tatsächlich zugrunde gelegte Zinssatz für die angemessene kalkulatorische Verzinsung des betriebsnotwendigen Kapitals eines Teilgeschäftsbetriebes (“**tatsächlicher Zinssatz**“) niedriger liegt als die durchschnittliche Rendite zehnjähriger deutscher Bundesanleihen in einem Zeitraum von 20 Jahren, die dem betroffenen Geschäftsjahr vorausgehen, zuzüglich 2 Prozentpunkte (“**Referenzzinssatz**“), erhöht sich der Gewinnanspruch der Holding um einen Ausgleichsbetrag. Der Ausgleichsbetrag ergibt sich aus der Subtraktion der tatsächlichen Verzinsung von der Referenzverzinsung, das Ergebnis dieser Subtraktion multipliziert mit der Beteiligungsquote der Holding (“**Ausgleichsbetrag**“), und erhöht nur dann den Gewinnanspruch der Holding, wenn der Ausgleichsbetrag positiv ist. Die “**tatsächliche Verzinsung**“ ist die Verzinsung des betriebsnotwendigen Kapitals des betreffenden Teilgeschäftsbetriebes mit dem tatsächlichen Zinssatz, die “**Referenzverzinsung**“ ist die Verzinsung des betriebsnotwendigen Kapitals des betreffenden Teilgeschäftsbetriebes mit dem Referenzzinssatz.

Zum Ausgleich aufgrund der niedrigeren Verzinsung des betriebsnotwendigen Kapitals erhöhter unterjähriger Fremdfinanzierungskosten der BWB wird der - ggf. erhöhte - Ausgleichsbetrag mit dem halben durchschnittlichen Refinanzierungszinssatz der BWB in dem betreffenden Geschäftsjahr multipliziert und entsprechend erhöht.

Wird erst nach Ablauf eines Geschäftsjahres (i) der tatsächliche Zinssatz für dieses Geschäftsjahr durch eine verfassungsgerichtliche

oder eine Entscheidung der Tarifgenehmigungsbehörde erstmals oder weiter auf einen Zinssatz unterhalb des Referenzzinssatzes reduziert und wird (ii) die BWB aufgrund dieser Reduktion durch eine weitere gerichtliche oder eine (ggf. weitere) behördliche Entscheidung dazu verpflichtet, die Differenz bei einer oder mehreren nachfolgenden Tarifikalkulationen als Abzugsposten zu berücksichtigen oder sie in anderer Form den Tarifkunden zurückzuerstatten, erhöht sich in den Geschäftsjahren, in denen als Folge der unter (ii) genannten Entscheidungen ein derartiger Abzug oder eine derartige Rückerstattung erfolgt, der Ausgleichsbetrag im Sinne des Satzes 4 um den anteiligen (in Höhe der Beteiligungsquote der Holding gemäß § 4.1 StG-Vertrag II) Betrag der jeweils abgezogenen oder zurückerstatteten Beträge.

Als Folgen im Sinne des vorstehenden Satzes gelten auch Vergleiche mit und Rückzahlungen an Tarifkunden in Fällen, die hinsichtlich der Verzinsung des betriebsnotwendigen Kapitals den Fällen gleichgelagert sind, die den Entscheidungen gem. (ii) zugrunde liegen, wenn das Land Berlin dem Vergleich oder der Rückzahlung generell oder im Einzelfall zugestimmt hat. Das Land Berlin darf die Zustimmung nur aus wichtigem Grund verweigern. Die Zustimmung oder Verweigerung hat schriftlich zu erfolgen, und die Verweigerung ist schriftlich zu begründen. Als wichtiger Grund gilt nicht das Nichtbestehen einer rechtlichen Zahlungsverpflichtung gegenüber den betroffenen Tarifkunden.

Die Parteien sind sich einig, daß in denjenigen Gerichtsverfahren, die auf eine der unter (ii) genannten gerichtlichen Entscheidungen gerichtet sind, das Land Berlin (die für die BWB zuständige Aufsichtsbehörde) über den Verfahrensstand laufend und umfassend zu

unterrichten und die Verfahrensführung im Rahmen des Möglichen zwischen der BWB und dem Land Berlin zu erörtern ist. Der Einwand rechtlichen Fehlverhaltens ist nur beachtlich, wenn die BWB nach Beteiligung des Landes Berlin nach dem vorstehenden Satz Forderungen des Landes Berlin nicht entsprochen hat.

Liegt in einzelnen Geschäftsjahren, in denen ein Abzug oder eine Rückerstattung im Sinne des Satzes 7 erfolgt, die tatsächliche Verzinsung nicht unter der Referenzverzinsung, erhöht sich der Gewinnanspruch der Holding in diesen Geschäftsjahren um den jeweils berücksichtigten Abzugsposten oder Rückerstattungsbetrag in Höhe ihrer Beteiligungsquote. Lag der nachträglich herabgesetzte Zinssatz zunächst oberhalb des Referenzzinssatzes, berechnet sich die Erhöhung des Ausgleichsbetrages oder des Gewinnanspruches der Holding nach Sätzen 7 und 14 nach dem Verhältnis, in dem die Differenz zwischen dem Referenzzinssatz und dem nachträglich festgesetzten Zinssatz einerseits zu der Differenz zwischen dem ursprünglich angesetzten tatsächlichen Zinssatz und dem nachträglich festgesetzten Zinssatz andererseits steht, gemäß der als **Anlage 21.2 a** beigefügten Beispielsrechnung.

- (2) Soweit aufgrund der in Abs. (1) und diesem Abs. (2) vorgesehenen Gewinnverteilung auf Ebene der BWB, der Holding oder der BB-AG für das betreffende Geschäftsjahr oder in späteren Geschäftsjahren Nachteile eintreten und bis zum Ablauf von 2 Monaten nach Abschluß des Geschäftsjahres gem. Abs. (3) nachgewiesen werden, sind diese für dieses Geschäftsjahr durch eine den Nachteilen entsprechende Erhöhung des Ausgleichsbetrages, unter Berücksichtigung hierauf gegebenenfalls anfallender Steuern, auszugleichen (Grundsatz des Nettoausgleiches). Die dem Grundsatz des Nettoaus-

gleiches unterliegenden Nachteile sind Nachteile, die dadurch entstehen, daß die in Abs. (1) niedergelegte Gewinnverteilung steuerlich nicht anerkannt wird, und andere steuerliche Abzüge, steuerliche Mehrbelastungen, der Verbrauch steuerlicher Verlustvorträge, Zinsbelastungen sowie sonstige zum Zwecke eines vollständigen Nettoausgleiches erstattungsbedürftige Nachteile. Dabei sind in jedem Fall sämtliche zum Zwecke eines vollständigen Nettoausgleiches erstattungsbedürftigen Nachteile im Sinne der Sätze 1 und 2 auszugleichen, die nicht eingetreten wären, wenn die BWB das betriebsnotwendige Kapital seit dem 01. Januar 2004 jährlich mit dem Referenzzinssatz verzinst hätte. Soweit Nachteile erst nach Ablauf der vorgenannten Zweimonatsfrist nachgewiesen werden, erhöht sich der Ausgleichsbetrag für das (früheste) Geschäftsjahr, für das im Zeitpunkt des Nachweises die Aufstellung des Jahresabschlusses noch nicht abgeschlossen ist, um die nachträglich nachgewiesenen Nachteile (i) einschließlich der von der Holding oder der BB-AG gegenüber Dritten – z.B. Steuerbehörden –, ausgenommen verbundene Unternehmen im Sinne des § 15 AktG, jeweils geschuldeten Zinsen und (ii) einschließlich Zinsen auf die oben genannten Nachteile in Höhe des Basiszinssatzes in dem jeweiligen Zeitraum zuzüglich 1,5 Prozentpunkte seit Entstehen des Nachteiles. Eine Verzinsung gemäß (ii) erfolgt nicht, wenn die Nachteile schuldhaft erst nach Ablauf der vorgenannten Zweimonatsfrist nachgewiesen werden. In Geschäftsjahren, in denen die tatsächliche Verzinsung nicht unterhalb der Referenzverzinsung liegt, erhöht sich der Gewinnanspruch der Holding um den Betrag der nach Satz 4 nachgewiesenen Nachteile.

- (3) Die Holding ist gegenüber der BB-AG verpflichtet, sämtliche Nachteile im Sinne des Abs. (2) gegenüber der BWB nachzuweisen

und auf Verlangen der BB-AG durchzusetzen. Kommt die Holding dieser Pflicht nicht unverzüglich nach schriftlicher Aufforderung durch die BB-AG nach, ist die BB-AG berechtigt, unabhängig von der Holding gegenüber der BWB die Nachteile nachzuweisen und im Namen und für Rechnung der Holding durchzusetzen. In den Fällen der Sätze 1 und 2 ist das Land Berlin durch den den Nachteil geltend Machenden unverzüglich über den geltend gemachten Nachteil zu informieren.

Wird ein durch die Holding oder die BB-AG geltend gemachter Nachteil durch die BWB oder das Land Berlin bestritten, werden der den Nachteil geltend Machende und der den Nachteil Bestreitende gemeinsam die gutachterliche Stellungnahme einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft über das Bestehen des Nachteiles einholen. Beauftragen der den Nachteil geltend Machende und der den Nachteil Bestreitende nicht binnen zwei Wochen nach Bestreiten des geltend gemachten Nachteiles eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, ist sie auf Antrag des den Nachteil geltend Machenden oder des den Nachteil Bestreitenden durch das Institut der Wirtschaftsprüfer zu bestimmen und anschließend unverzüglich durch den den Nachteil geltend Machenden und den den Nachteil Bestreitenden zu beauftragen. Die Holding bzw. die BB-AG haben der beauftragten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft unverzüglich Zugang zu allen zum Zwecke der gutachterlichen Stellungnahme erforderlichen Dokumente zu gewähren und alle zweckdienlichen Auskünfte zu erteilen. Erfüllungsort ist insofern Berlin. Der Gutachter hat die volle Offenlegung aller von ihm nachgefragten Dokumente in der gutachterlichen Stellungnahme zu bestätigen sowie, daß die von ihm erbetenen Auskünfte gewährt wurden. Das Ergebnis der gutachterlichen Stellungnahme ist für die Vertragsparteien verbindlich. Die Kosten der

gutachterlichen Stellungnahme tragen der den Nachteil geltend Machende und der den Nachteil Bestreitende nach dem Grad ihres Ob-
siegens bzw. Unterliegens.

- (4) Der nach den Grundsätzen der Absätze (1) und (2) ermittelte Gewinnanspruch der Holding gegenüber der BWB ist auf den Jahresüberschuß des jeweiligen Teilgeschäftsbetriebes vor Berücksichtigung (i) des aus oder im Zusammenhang mit der Beteiligung der BWB an der SVZ resultierenden Verlustes, (ii) der Gewerbesteuer, die dadurch entsteht, daß die in Abs. (1) Sätze 2 bis 15 und Abs. (2) niedergelegte Gewinnverteilung steuerlich nicht anerkannt wird, und (iii) des auf die Holding entfallenden Gewinnanteiles und der Körperschaftsteuer sowie etwaiger Zuschlagsteuern zur Körperschaftsteuer, jedoch abzüglich der anrechenbaren Körperschaftsteuergutschriften, die auf die BWB als Beteiligungsertrag entfallen (**“Ergebnis nach Gewerbesteuer“**), beschränkt.

- 21.2 b (1) Die Parteien stimmen ferner darin überein, daß der Holding gegen das Land Berlin eigenständige Ausgleichsansprüche in Höhe des sich für jeden Teilgeschäftsbetrieb aus § 21.2 a Abs. (1) und (2) ergebenden Betrages abzüglich des der Holding gegen die BWB nach den Grundsätzen des § 21.2 a zustehenden und nach § 21.2 a Abs. (4) auf das Ergebnis nach Gewerbesteuer beschränkten Gewinnanspruches zustehen. Diese Ausgleichsansprüche bestehen des weiteren, sofern (i) der jeweilige Teilgeschäftsbetrieb in einem Geschäftsjahr, in dem die tatsächliche Verzinsung unterhalb der Referenzverzinsung lag, ein ausgeglichenes oder ein negatives Ergebnis nach Gewerbesteuer erzielt hat und (ii) in diesem Geschäftsjahr in dem betreffenden Teilgeschäftsbetrieb der nach § 21.2 a Abs. (1) Sätze 2 bis 13 und 15 und Abs. (2) Sätze 1 bis 4 zu berechnende Aus-

gleichsbetrag den Betrag des Ergebnisses nach Gewerbesteuer des Teilgeschäftsbetriebes in Höhe der Beteiligungsquote der Holding übersteigt. Im Fall des Satzes 2 erstreckt sich die Ausgleichspflicht (i) auf den nach § 21.2 a Abs. (1) Sätze 2 bis 13 und 15 und Abs. (2) Sätze 1 bis 4 zu berechnenden Ausgleichsbetrag abzüglich (ii) des der Beteiligungsquote der Holding entsprechenden Anteiles an dem Betrag des negativen Ergebnisses nach Gewerbesteuer des betreffenden Teilgeschäftsbetriebes.

In Geschäftsjahren, in denen ein Teilgeschäftsbetrieb ein ausgeglichenes oder ein negatives Ergebnis nach Gewerbesteuer erzielt hat, stehen der Holding gegen das Land Berlin in den Fällen des § 21.2 a Abs. (1) Satz 14 und Abs. (2) letzter Satz ebenfalls eigenständige Ausgleichsansprüche in Höhe (i) der Summe der in § 21.2 a Abs. (1) Sätze 14 und 15 und Abs. 2 letzter Satz genannten Beträge abzüglich (ii) des der Beteiligungsquote der Holding entsprechenden Anteiles an dem Betrag des negativen Ergebnisses nach Gewerbesteuer des betreffenden Teilgeschäftsbetriebes zu. Ansprüche der Holding nach Satz 4 bestehen nicht, wenn der tatsächliche Zinssatz in diesen Geschäftsjahren unterhalb des Referenzzinssatzes liegt.

- (2) Zwecks Erfüllung der Ausgleichspflichten nach Abs. (1) ist das Land Berlin nach schriftlicher und mit Nachweisen versehener Anforderung durch die Holding oder die BB-AG verpflichtet, bis zum 30. Juni des dem jeweiligen Geschäftsjahr folgenden Jahres, frühestens jedoch einen Monat nach Feststellung des Jahresabschlusses der BWB für das jeweilige Geschäftsjahr einredefreie zivilrechtliche oder bestandskräftige öffentlich-rechtliche Ansprüche gegen die BWB mit einer Fälligkeit von höchstens 90 Tagen (z.B. Ansprüche auf Zahlung von Grundwasserentnahmeentgelt, von Abwasserabga-

ben, Konzessionsabgaben oder andere Entgelt- oder Abgabeansprüche) an die Holding abzutreten. Soweit (i) diese abzutretenden Ansprüche zur Erfüllung der Verbindlichkeiten des Landes Berlin nicht ausreichen oder (ii) bis zum 30. Juni des dem jeweiligen Geschäftsjahr folgenden Jahres oder, sofern dieses Datum später liegt, einen Monat nach Feststellung des Jahresabschlusses der BWB für das jeweilige Geschäftsjahr, eine Abtretung nicht erfolgt, ist das Land Berlin verpflichtet, direkte Zahlungen an die Holding zu leisten. Das Land Berlin ist des weiteren zur direkten Zahlung verpflichtet, soweit die BWB die abgetretenen Ansprüche nicht bei Fälligkeit erfüllt. In diesem Fall ist die Holding verpflichtet, unverzüglich nach erfolgter Zahlung die nicht durch die BWB erfüllten Ansprüche an das Land Berlin rück-abzutreten.

- (3) Soweit durch das Entstehen eines Ausgleichsanspruches gemäß Abs. (1) oder aufgrund der Abtretung oder direkten Zahlung durch das Land Berlin auf Ebene der BWB, der Holding oder der BB-AG für das Geschäftsjahr, in dem der Ausgleichsanspruch entsteht oder die Abtretung bzw. Zahlung erfolgt, oder in späteren Geschäftsjahren Nachteile eintreten und bis zum Ablauf von 2 Monaten nach Abschluß des Geschäftsjahres gem. § 21.2 a Abs. (3) nachgewiesen werden, sind diese für dieses Geschäftsjahr durch diesen Nachteilen entsprechende Abtretungen bzw. Zahlungen gemäß Abs. (2) Sätze 1 und 2, unter Berücksichtigung hierauf gegebenenfalls anfallender Steuern, auszugleichen (Grundsatz des Nettoausgleiches). Die dem Grundsatz des Nettoausgleiches unterliegenden Nachteile sind steuerliche Abzüge, steuerliche Mehrbelastungen, der Verbrauch steuerlicher Verlustvorträge, Zinsbelastungen sowie sonstige zum Zwecke eines vollständigen Nettoausgleiches erstattungsbedürftige Nachteile. Dabei sind in jedem Fall sämtliche zum Zwecke eines vollständi-

gen Nettoausgleiches erstattungsbedürftigen Nachteile auszugleichen, die nicht eingetreten wären, wenn die BWB das betriebsnotwendige Kapital seit dem 01. Januar 2004 jährlich mit dem Referenzzinssatz verzinst hätte.

- (4) Soweit diese Nachteile erst nach Ablauf der vorgenannten Zweimonatsfrist oder Nachteile im Sinne des § 21.2 a Abs. (2) Sätze 1 bis 3 erst nach Beendigung des StG-Vertrages II nachgewiesen werden, ist das Land Berlin auch zum Ausgleich dieser Nachteile (i) einschließlich der von der BWB, der Holding oder der BB-AG gegenüber Dritten – z.B. Steuerbehörden –, ausgenommen verbundene Unternehmen im Sinne des § 15 AktG, jeweils geschuldeten Zinsen und (ii) einschließlich Zinsen auf die oben genannten Nachteile in Höhe des Basiszinssatzes in dem jeweiligen Zeitraum zuzüglich 1,5 Prozentpunkte seit Entstehen des Nachteiles verpflichtet. Eine Verzinsung gemäß (ii) erfolgt nicht, wenn die Nachteile schuldhaft erst nach Ablauf der vorgenannten Zweimonatsfrist bzw. nach Beendigung des StG-Vertrages II nachgewiesen werden. Absätze (2) und (3) gelten mit der Maßgabe entsprechend, daß die Abtretung von Ansprüchen bzw. die direkten Zahlungen innerhalb von vier Monaten nach Erbringung des Nachweises zu erfolgen haben. § 21.2 a Abs. (3) findet auf das Verhältnis zwischen dem Land Berlin, der Holding und der BB-AG ebenfalls entsprechende Anwendung.
- (5) Die Vertragsparteien stimmen darin überein, daß Rückgriffsansprüche des Landes Berlin gegen die BWB aufgrund einer Inanspruchnahme durch die Holding aus den in diesem § 21.2 b übernommenen Ausgleichspflichten nicht bestehen. Vorsorglich verzichtet das Land Berlin hiermit auf die Geltendmachung solcher Rückgriffsansprüche. Die Vertragsparteien stimmen darin überein, daß die gem. Ab-

sätzen (2) bis (4) abgetretenen Ansprüche bzw. direkten Zahlungen Einnahmen der Holding aus dem StG-Vertrag II darstellen und nicht in die allgemeine, von dem StG-Vertrag II unabhängige Tätigkeit der Holding fallen.

21.2 c Die Vertragsparteien stimmen außerdem darin überein, daß das Land Berlin ohne Zustimmung der Holding Entnahmen aus dem Vermögen der BWB, das durch den StG-Vertrag II Teil I Abschnitte A und B den Teilgeschäftsbetrieben zugeordnet ist, nur unter den Voraussetzungen des § 6.4 des StG-Vertrages II vornehmen kann und im übrigen – soweit nicht in diesem Vertrag ausdrücklich anderweitig bestimmt – als Anstalts- und Gewährträger der BWB oder Gesellschafter der BWB-NEU keine Maßnahmen ergreifen wird, die die Rechte der Holding aus dem StG-Vertrag II beeinträchtigen.

21.3 Sofern die der BWB zur Verfügung stehende Liquidität nicht ausreicht, um den auf dem Gesellschafter-Verrechnungskonto der Holding im Sinne von § 5.3 StG-Vertrag II gebuchten entnahmefähigen Gewinn an diese auszukehren und/oder den Bilanzgewinn an das Land Berlin auszuschütten, kann die BWB zum Zwecke der Befriedigung der Gewinnansprüche Kredite zu wirtschaftlich vertretbaren Bedingungen aufnehmen.

§ 22 Tarife

22.1 Die Vertragsparteien stimmen darin überein, daß die Tarife der BWB für die Berliner Tarifkunden für die Wasserversorgung und die Entwässerung ("Tarife") während der Laufzeit dieses Vertrages gemäß dem Gesetz zur Teilprivatisierung der Berliner Wasserbetriebe vom 17. Mai 1999 in seiner jeweils geltenden Fassung ("TPrG"), den hierzu erlassenen Rechtsverordnungen in der jeweils geltenden Fassung und den anderen für die Tarife maßgeblichen Rechtsvorschriften festzusetzen sind. Sie werden alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen um sicherzustellen, daß der Vorstand der BWB die Tarife entsprechend den vorgenannten Rechtsvorschriften

ten beantragen wird. Die Vertragsparteien stimmen ferner darin überein, daß es dem Vorstand der BWB bei Auseinandersetzungen mit dem Land Berlin über die Festlegung der Tarife zu ermöglichen ist, einen Rechtsstreit einzuleiten.

- 22.2 Die Investoren und die BB-AG werden sich auf der Grundlage von § 22.1 dieses Vertrages nach besten Kräften bemühen und in diesem Sinne auf die BWB einwirken, daß wirksame Maßnahmen mit dem Ziel ergriffen werden, die Tarife in der Zeit ab dem 1. Januar 2004 inflationsbereinigt konstant zu halten und, soweit unternehmenspolitisch vertretbar, zu senken.

§ 23 Änderungen der rechtlichen Rahmenbedingungen

- 23.1 Führt das Land Berlin nach Abschluß dieses Vertrages neue Abgaben im Sinne der WTVO (ausgenommen Steuern) ein oder erhöht es nach Abschluß dieses Vertrages derartige Abgaben, welche aufgrund von § 3 Absatz 5 Satz 2 TPrG bei der Bemessung der Tarife nicht berücksichtigt werden können, verpflichtet sich das Land Berlin, der BB-AG die dadurch verursachten geringeren Gewinne oder höheren Verluste aus dem StG-Vertrag I durch eine teilweise oder vollständige Abtretung des Gewinnanspruchs des Landes Berlin gegen die BWB für das jeweilige Geschäftsjahr auszugleichen. Sofern der abgetretene Gewinnanspruch des Landes Berlin niedriger ist als der auszugleichende Betrag, wird das Land Berlin der BB-AG den Differenzbetrag erstatten. Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für die Einführung von Steuern durch das Land Berlin, die in ihrer praktischen Durchführung die in § 1 BerlBG genannten Anstalten oder ausschließlich die BWB treffen.
- 23.2 Überträgt das Land Berlin nach Abschluß dieses Vertrages der BWB durch oder aufgrund eines Gesetzes eine zusätzliche Aufgabe und führt die Wahrnehmung dieser Aufgabe zu wirtschaftlichen Nachteilen der BWB, welche bei der Bemessung der Tarife nicht berücksichtigt werden dürfen oder aufgrund von § 3 Absatz 5 Satz 2 TPrG nicht berücksichtigt werden können, so verpflichtet sich das Land Berlin, der BB-AG die dadurch verursachten geringeren Gewinne oder höheren Verluste

- aus dem StG-Vertrag I durch eine teilweise oder vollständige Abtretung der Gewinnansprüche des Landes Berlin gegen die BWB für das jeweilige Geschäftsjahr auszugleichen. § 23.1 Satz 2 dieses Vertrages gilt entsprechend.
- 23.3 Ändert das Land Berlin nach Abschluß dieses Vertrages das BerlBG, das TPrG, das Berliner Wassergesetz oder die WTVO, ohne daß ein Fall von § 35 dieses Vertrages vorliegt, und entsteht der BWB daraus ein nicht unerheblicher wirtschaftlicher Nachteil, der durch die Bemessung der Tarife nicht ausgeglichen oder aufgrund von § 3 Absatz 5 Satz 2 TPrG nicht berücksichtigt werden kann, so verpflichtet sich das Land Berlin, der BB-AG die dadurch verursachten geringeren Gewinne oder höheren Verluste aus dem StG-Vertrag I durch eine teilweise oder vollständige Abtretung der Gewinnansprüche des Landes Berlin gegen die BWB für das jeweilige Geschäftsjahr auszugleichen. § 23.1 Satz 2 dieses Vertrages gilt entsprechend. Änderungen der in Satz 1 genannten Gesetze und Rechtsverordnungen liegen auch vor, wenn deren Regelungen durch Bestimmungen anderer Gesetze des Landes Berlin geändert oder ergänzt werden.
- 23.4 Eine Ausgleichspflicht nach § 23.1, § 23.2 oder § 23.3 dieses Vertrages besteht nicht, soweit die Einführung neuer und die Erhöhung bestehender Abgaben, die Übertragung neuer Aufgaben oder die Änderung der in § 23.3 dieses Vertrages genannten Gesetze oder Rechtsverordnungen aufgrund höherrangigen Rechts oder aufgrund gerichtlicher Entscheidungen ganz oder teilweise, unmittelbar oder mittelbar erforderlich sind. Die Regelungen der §§ 23.1 bis 23.3 finden keine Anwendung auf die Änderung des TPrG durch das Gesetz vom November/Dezember 2003, bleiben jedoch auch im Falle etwaiger künftiger Änderungen des TPrG weiter anwendbar.
- 23.5 Fordert das Land Berlin nach Abschluß dieses Vertrages von der BWB aufgrund des Berliner Straßengesetzes iVm. der Entgeltordnung vom 18. Juli 1995 (ABl. S. 2652), zuletzt geändert am 13. April 1999 (ABl. S. 1770) Entgelte für die Sondernutzung öffentlicher Straßen, welche aufgrund von § 3 Absatz 5 Satz 2 TPrG bei

der Bemessung der Tarife nicht berücksichtigt werden können, verpflichtet sich das Land Berlin, der BB-AG die dadurch verursachten geringeren Gewinne oder höheren Verluste aus dem StG-Vertrag I durch eine teilweise oder vollständige Abtretung des Gewinnanspruchs des Landes Berlin gegen die BWB für das jeweilige Geschäftsjahr auszugleichen. § 23.1 Satz 2 dieses Vertrages gilt entsprechend.

23.6 Die Vertragsparteien werden dafür Sorge tragen, daß die aufgrund von § 9 Absatz 1 Grundbuchbereinigungsgesetz iVm. § 1 Sachenrechts-DV erworbenen Grunddienstbarkeiten ("**Dienstbarkeiten**") in der Bilanz der BWB aktiviert und nicht abgeschrieben werden. Sollte eine Abschreibung der Dienstbarkeiten und/oder die Auflösung eines in diesem Zusammenhang gebildeten Rechnungsabgrenzungspostens nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung jedoch zwingend erforderlich sein, so ist die Abschreibung und die Auflösung des Rechnungsabgrenzungspostens auf die längstmögliche Nutzungsdauer vorzunehmen. Soweit aufgrund von Maßnahmen nach Satz 2 für die Zeit bis zum 31. Dezember 2003 der BWB ein Aufwand entsteht, ist das Land Berlin verpflichtet, der BWB den Aufwand periodengerecht einschließlich einer Verzinsung in Höhe von 3 % p.a. zu ersetzen. Die Zahlungsverpflichtung des Landes Berlin ist fällig, sobald die BWB Zahlungen an Grundstückseigentümer leistet. Dabei ist das Land Berlin berechtigt, mit den ihr gegen die BWB zustehenden Gewinnansprüchen aufzurechnen. Soweit Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen, die für die Zeit bis zum 31. Dezember 2003 gebildet, aber nicht in Anspruch genommen worden sind, entstehen, ist die BWB verpflichtet, einen entsprechenden Betrag an das Land Berlin zu leisten.

23.7 Wird § 3 TPrG ganz oder teilweise für nichtig oder aufgrund einer Entscheidung eines Verfassungsgerichts mit höherrangigem Recht für unvereinbar erklärt ("**Nichtigerklärung**") und führt die Nichtigerklärung zu wirtschaftlichen Nachteilen der BWB ("**Nachteile**"), so ist das Land Berlin verpflichtet, unverzüglich gemeinsam mit der BWB, der Holding und der BB-AG zu prüfen, welche rechtlichen und/oder

tatsächlichen Maßnahmen geeignet sind, die Nachteile der BWB in vollem Umfang auszugleichen. Der Senat von Berlin wird insbesondere prüfen, ob die Nachteile durch eine Novellierung des TPrG ausgeglichen werden können. Ferner wird das Land Berlin gemeinsam mit der BWB, der Holding und der BB-AG nach besten Kräften versuchen, strukturelle, operative und sonstige unternehmerische Maßnahmen zur Verbesserung der Wirtschaftlichkeit der BWB-Gruppe, insbesondere im Kerngeschäft und Wettbewerbsgeschäft, vorzubereiten und durchzuführen, welche die Nachteile der BWB ausgleichen können. Soweit die Nachteile der BWB durch die in Satz 2 oder Satz 3 genannten Maßnahmen nicht ausgeglichen werden, da das Land Berlin die ihm möglichen Maßnahmen nicht getroffen oder an den von der Holding und der BB-AG vorgeschlagenen Maßnahmen nicht mitgewirkt hat, obwohl ihm dies ohne wirtschaftliche Nachteile und ohne gegen höherrangiges Recht oder eine gerichtliche Entscheidung zu verstoßen möglich gewesen wäre, verpflichtet sich das Land Berlin, der BB-AG die geringeren Gewinne oder höheren Verluste der BB-AG aus dem StG-Vertrag I, die auf der Nichtigerklärung beruhen, in vollem Umfang auszugleichen. Soweit die Nachteile der BWB durch die in Satz 2 oder Satz 3 genannten Maßnahmen nicht ausgeglichen werden, obwohl das Land Berlin die ihm möglichen Maßnahmen getroffen und an den von der Holding und der BB-AG vorgeschlagenen Maßnahmen mitgewirkt hat, ist das Land Berlin verpflichtet, der BB-AG die Hälfte der geringeren Gewinne oder höheren Verluste der BB-AG aus dem StG-Vertrag I, die auf der Nichtigerklärung beruhen und durch die vorgenannten Maßnahmen nicht ausgeglichen werden, auszugleichen. Der Ausgleich nach Satz 4 und Satz 5 erfolgt durch eine teilweise oder vollständige Abtretung des Gewinnanspruchs des Landes Berlin gegen die BWB für das jeweilige Geschäftsjahr. Sofern der abgetretene Gewinnanspruch des Landes Berlin niedriger ist als der auszugleichende Betrag, wird das Land Berlin der BB-AG den Differenzbetrag erstatten.

- 23.7 a Das Land Berlin ist, unter Berücksichtigung hierauf gegebenenfalls anfallender Steuern, gegenüber der Holding und der BB-AG zum Ausgleich sämtlicher steuerlicher Nachteile verpflichtet (Grundsatz des Nettoausgleiches), die diese dadurch erleiden, daß im Rahmen der gemäß § 9 Abs. 2 Unterabs. 2 StG-Vertrag I vorzunehmenden Ermittlung des Unternehmenswertes des Teilgeschäftsbetriebes im Sinne des § 1 StG-Vertrag I zum Zwecke der Anpassung der Beteiligungsquote die Annahme zugrunde zu legen ist, daß die BWB das betriebsnotwendige Kapital in einzelnen Kalkulationsperioden nicht mit dem jeweils im TPrG oder in einer auf Grundlage dieses Gesetzes erlassenen Verordnung festgelegten Zinssatz, sondern mit dem Referenzzinssatz verzinst.
- 23.7 b (1) Die Parteien stimmen darin überein, daß die Tarife der Jahre 2004-2007 stufenweise ansteigen sollen und so die Werthaltigkeit der BWB sowie der Beteiligung der BB-AG an der Holding durch den StG-Vertrag I und der Holding an der BWB durch den StG-Vertrag II langfristig zu sichern sind.
- (2) Die Parteien sind sich einig, daß der Zinssatz für die angemessene kalkulatorische Verzinsung des betriebsnotwendigen Kapitals nach Rücksprache mit der Holding, der BB-AG und der BWB spätestens bis Ende Juli des der jeweiligen Kalkulationsperiode vorausgehenden Jahres (für die Kalkulationsperiode 2004 jedoch spätestens bis zum 09. Dezember 2003) durch Rechtsverordnung gemäß § 3 Abs. 4 TPrG i.d.F. vom November/Dezember 2003 in einem vom Hundertsatz festzusetzen ist. Die Parteien werden nach besten Kräften darauf hinwirken, daß die BWB dem Senat von Berlin spätestens bis zum 31. Mai des betroffenen Jahres alle gegebenenfalls für die Festlegung etwa erforderlichen Daten und Informationen zukommen läßt. Das Land Berlin, die Holding und die BB-AG gehen davon aus, daß

der Zinssatz für 2004 zwischen 6,0 und 6,5 %, für 2005 zwischen 6,2 und 6,9 %, für 2006 zwischen 6,9 und 7,3 %, für 2007 zwischen 7,3 und 7,7 % betragen und ab 2008 (einschließlich) mindestens der Referenzzinssatz sein wird.

- (3) Wird der Zinssatz bis einschließlich für die Kalkulationsperiode 2007 abweichend von Abs. (2) Sätzen 1 und 3 oder nicht durch Rechtsverordnung festgesetzt, so ist das Land Berlin der Holding und der BB-AG zum Ersatz der unmittelbaren Schäden verpflichtet, die diesen dadurch entstehen, daß der Zinssatz in diesen Kalkulationsperioden nicht in Höhe des jeweils nach Abs. (2) Satz 3 anwendbaren Mindestzinssatzes festgesetzt wird, soweit diese Schäden nicht durch oder aufgrund dieses Vertrages und der in ihm genannten Verträge, insbesondere nicht durch § 21.2 a und b, ersetzt worden sind. Etwaige Schäden aus oder im Zusammenhang mit einer gegebenenfalls nach handelsrechtlichen Grundsätzen möglichen außerordentlichen Abschreibung der Beteiligung der Holding an der BWB oder der BB-AG an der Holding sind nicht zu ersetzen. § 21.2 a und b bleibt unberührt.
- (4) Die Parteien stimmen darin überein, daß eine angemessene kalkulatorische Verzinsung des betriebsnotwendigen Kapitals der BWB im Ergebnis mindestens eine Verzinsung in Höhe der durchschnittlichen Rendite zehnjähriger deutscher Bundesanleihen in einem Zeitraum von 20 Jahren, die der jeweiligen Kalkulationsperiode vorausgehen, erfordert, zuzüglich 2 Prozentpunkte auf den Anteil des betriebsnotwendigen Kapitals, der der Beteiligungsquote der Holding (gemäß § 4.1 StG-Vertrag II) entspricht. Die BWB ist berechtigt, sich auf die Regelung des vorstehenden Satzes gegenüber dem Land

Berlin in jeder seiner Funktionen zu berufen, wenn der Zinssatz nicht durch Gesetz oder Rechtsverordnung festgelegt sein sollte.

- 23.7 c Die Parteien stimmen darin überein, daß zur Vermeidung weiterer Tarifbelastungen die BWB jedenfalls nicht bis 31.12.2008 durch Auferlegung oder Vereinbarung weiterer, über die am 01.07.2003 bestehenden Abgaben, Gebühren oder Entgelte, zuzüglich Straßensondernutzungsentgelte bzw. – gebühren in Höhe von € 14,8 Millionen p.a., hinaus zusätzlich belastet wird. Das Land Berlin ist jedoch unter den in den nachfolgenden Sätzen 3 bis 13 aufgeführten Voraussetzungen dazu berechtigt, mit der BWB einen Vertrag über die Erhebung einer Konzessionsabgabe ab 01.01.2004 zu verhandeln und abzuschließen. Die Konzessionsabgabe wird in den Jahren 2004 bis 2008 den Gesamtbetrag von € 14,8 Millionen p.a. nicht überschreiten. Für die Zeit ab dem 01. Januar 2009 ist die Höhe der Konzessionsabgabe zwischen der BWB und dem Land Berlin rechtzeitig im Jahre 2008 zu verhandeln. Die Konzessionsabgabe wird während der Laufzeit des Konzessionsvertrages und vorbehaltlich der Regelung in Satz 6 50% der jeweils höchstzulässigen Konzessionsabgabe nicht überschreiten. Ist das Land Berlin jedoch mit weniger als 25,1% an der BWB-NEU beteiligt, wird die Konzessionsabgabe während der Laufzeit des Konzessionsvertrages 75% der höchstzulässigen Konzessionsabgabe nicht überschreiten. Die Regelungen in den Sätzen 5 und 6 finden keine Anwendung, wenn der Investor RWE und der Investor CGE nicht mehr mit einer Quote von insgesamt mindestens 40,0% unmittelbar oder mittelbar an der BWB-NEU beteiligt sind. Für die im Zusammenhang mit der Wasserver- oder Abwasserentsorgung erfolgende Nutzung der öffentlichen Straßen und Wege durch die BWB ist die Erhebung von Entgelten, Gebühren oder sonstigen Geldleistungen während der Laufzeit des Konzessionsvertrages auszuschließen. Das Recht des Landes Berlin, die in §§ 23.1 bis 23.3 und § 23.5 genannten Maßnahmen mit den dort genannten Konsequenzen ab dem 01. Januar 2009 durchzuführen, bleibt

hiervon unberührt. Ebenso bleibt das Recht, diese Maßnahmen durchzuführen, unberührt, wenn dies aufgrund höherrangigen Rechtes im Sinne des § 23.4 oder aufgrund gerichtlicher Entscheidung erforderlich ist. Der Konzessionsvertrag soll die gesetzlich höchstzulässige Laufzeit haben, höchstens jedoch eine Laufzeit von 25 Jahren. Im übrigen bleiben die Verhandlungen zwischen BWB und Land Berlin über Abschluß und Inhalt eines Konzessionsvertrages von den vorstehenden Regelungen unberührt. Sollten sich Änderungen der wirtschaftlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen ergeben, die die Parteien zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Vertrages noch nicht absehen konnten, werden sie sich über eine Veränderung der in Satz 5 genannten 50 %-Grenze verständigen.

- 23.7 d (1) Tritt eine Nichtigkeitsklärung des § 3 TPrG im Sinne des § 23.7 Satz 1 ein und führt sie zu wirtschaftlichen Nachteilen der BWB, so gilt jeweils § 23.7 nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze.
- (2) Das Land Berlin, die BWB, die Holding und die BB-AG werden unverzüglich gemeinsam mögliche rechtliche und tatsächliche Maßnahmen zum Ausgleich der mit der Nichtigkeitsklärung verbundenen Nachteile der BWB prüfen. Die Parteien sind sich dahingehend einig, daß in Fällen, in denen Bestimmungen über die Verzinsung des betriebsnotwendigen Kapitals oder über den Zinssatz für nichtig oder für mit höherrangigem Recht unvereinbar erklärt werden, ein vollständiger Ausgleich der Nachteile der BWB im Sinne des § 23.7 nur dann vorliegt, wenn die BWB so gestellt wird, wie sie stünde, wenn sie berechtigt wäre, ihr betriebsnotwendiges Kapital in Höhe des Referenzzinssatzes zu verzinsen. Es ist das gemeinsame Verständnis der Parteien, daß nach heutiger Einschätzung insbesondere folgende Möglichkeiten der vollständigen oder teilweisen Kompensation bestehen: (i) Festlegung der Verzinsung des betriebsnotwen-

digen Kapitals der BWB in Höhe des Referenzzinssatzes in § 3 TPrG in der im Mai 2002 in das Gesetzgebungsverfahren eingebracht, aus Anlage 23.7 d ersichtlichen oder einer ähnlichen Form in Verbindung mit einer Gewinnverteilung entsprechend der Beteiligungsquote der Holding an der BWB; (ii) Festlegung der Verzinsung des betriebsnotwendigen Kapitals der BWB in § 3 TPrG in Höhe der durchschnittlichen Rendite zehnjähriger deutscher Bundesanleihen in einem Zeitraum von 20 Jahren, die der jeweiligen Kalkulationsperiode vorausgehen, zuzüglich 2 Prozentpunkte auf den Anteil des betriebsnotwendigen Kapitals, der der Beteiligungsquote der Holding an der BWB entspricht unter Zuweisung des auf der Zusatzverzinsung in Höhe von 2 Prozentpunkten beruhenden Mehrgewinnes an die Holding; (iii) Festlegung der Verzinsung des betriebsnotwendigen Kapitals der BWB in § 3 TPrG mit einem Zinssatz unterhalb des Referenzzinssatzes, der im Rahmen des rechtlich Zulässigen möglichst nah an den Referenzzinssatz heranreicht, einschließlich Ersatzes der auf der gegenüber der Verzinsung mit dem Referenzzinssatz niedrigeren Verzinsung beruhenden Nachteile der BB-AG gemäß § 23.7 Satz 5.

- (3) Die BB-AG ist berechtigt, dem Land Berlin schriftliche, hinsichtlich der in Satz 3 genannten Kriterien substantiierte Vorschläge insbesondere für eine Novellierung des § 3 TPrG zu unterbreiten. Einigen sich BB-AG und Land Berlin nicht innerhalb von 12 Monaten nach Nichtigerklärung auf Maßnahmen zum vollständigen oder teilweisen Ausgleich der Nachteile, hat jede Partei das Recht, ein Schiedsverfahren nach § 44.2 einzuleiten. Gegenstand des Schiedsverfahrens ist die Frage, ob die von den Parteien jeweils, gegebenenfalls in einer Rangfolge unterbreiteten Vorschläge zum vollständigen oder teilweisen Ausgleich der Nachteile geeignet sind, nicht zu wirt-

schaftlichen Nachteilen des Landes Berlin führen und nicht gegen höherrangiges Recht oder eine gerichtliche Entscheidung verstoßen. Im Falle der in Absatz (2) Satz 3 genannten Möglichkeiten stimmen die Parteien darin überein, daß diese aus heutiger Sicht (Oktober 2003) zum vollständigen oder teilweisen Ausgleich der Nachteile geeignet sind und nicht zu wirtschaftlichen Nachteilen des Landes Berlin führen. Im Streitfall trägt das Land Berlin die Beweislast dafür, daß die in Abs. (2) Satz 3 genannten Möglichkeiten zu wirtschaftlichen Nachteilen für das Land Berlin führen, oder gegen höherrangiges Recht oder eine gerichtliche Entscheidung verstoßen. Das Schiedsgericht soll innerhalb von 12 Monaten nach seiner Anrufung gemäß § 2 Abs. (5) der Schiedsvereinbarung (**Anlage 44.2**) entscheiden. § 23.7 und § 23.7 d, einschließlich des Rechts der BB-AG und des Landes Berlin, weitere Vorschläge insbesondere für eine Novellierung des § 3 TPrG zu unterbreiten, bleiben weiter anwendbar, wenn das Schiedsgericht zu dem Ergebnis kommt, daß sämtliche ihm unterbreiteten Vorschläge zu wirtschaftlichen Nachteilen für das Land Berlin führen oder gegen höherrangiges Recht oder eine gerichtliche Entscheidung verstoßen oder ungeeignet sind, den durch die Nichtigerklärung entstandenen Nachteil der BWB ganz oder teilweise auszugleichen. Die Entscheidungen des Schiedsgerichts sind für die Parteien im Hinblick auf das geführte Schiedsverfahren verbindlich. Sollte sich nach der Entscheidung des Schiedsgerichts die Rechtslage so verändert haben, daß eine Möglichkeit besteht, die vorgenannten Nachteile in einem größeren Umfang auszugleichen, als dies auf Grund der Schiedsentscheidung möglich war, werden das Land Berlin und die BB-AG auf Vorschlag einer der beiden gemeinsam prüfen, ob diese neue Möglichkeit für die Zukunft umgesetzt werden kann, ohne gegen höherrangiges

Recht oder eine gerichtliche Entscheidung zu verstoßen und ohne daß dies zu wirtschaftlichen Nachteilen für das Land Berlin führt.

- 23.7 e § 23.7 gilt nach Maßgabe des § 23.7 d entsprechend, wenn eine Rechtsverordnung, die die Verzinsung des betriebsnotwendigen Kapitals der BWB maximal in Höhe der Referenzverzinsung festlegt, ganz oder teilweise für nichtig oder für mit höherrangigem Recht unvereinbar erklärt wird, wenn die Nichtig- oder Unvereinbarkeitserklärung darauf beruht, daß (i) die Verordnungsermächtigung nichtig oder mit höherrangigem Recht unvereinbar sei, oder (ii) das betriebsnotwendige Kapital der BWB nicht mit einem Zinssatz oberhalb der durchschnittlichen Rendite zehnjähriger deutscher Bundesanleihen in einem Zeitraum von 20 Jahren, die der jeweiligen Kalkulationsperiode vorausgehen, verzinst werden kann, da eine solche Verzinsung durch das erkennende Gericht als verfassungswidrig angesehen wird. Eine Anwendung des § 23.7 nach Maßgabe von Satz 1 setzt voraus, daß die Nichtig- oder Unvereinbarkeitserklärung der Rechtsverordnung zu wirtschaftlichen Nachteilen der BWB führt.
- 23.7 f Die Parteien sind sich einig, daß in Gerichtsverfahren, in denen § 3 TPrG oder die Rechtsverordnung zur Festsetzung des Zinssatzes für die Verzinsung des betriebsnotwendigen Kapitals der BWB überprüft wird und in denen das Land Berlin Verfahrensbeteiligter oder Anhörungsberechtigter ist, die BB-AG über den Verfahrensstand laufend und umfassend zu unterrichten und die Verfahrensführung im Rahmen des Möglichen zwischen dem Land Berlin und der BB-AG zu erörtern ist.
- 23.8 Soweit in diesem Vertrag nicht ausdrücklich etwas anderes vorgesehen ist, begründet eine Änderung der rechtlichen Rahmenbedingungen, gleich in welcher Form und gleich aus welchem Grunde, keinerlei Ansprüche der Vertragsparteien. "Rechtliche Rahmenbedingungen" sind insbesondere alle Änderungen des Berli-

ner Landesrechts oder höherrangigen Rechts und Änderungen der in diesem Vertrag genannten anderen Verträge, Satzungen oder Geschäftsordnungen.

§ 24 Aufnahme neuer Tätigkeiten

Neue Tätigkeiten der BWB-Gruppe, die nicht dem Kerngeschäft zuzuordnen sind, sollen künftig nicht von der BWB, sondern unmittelbar oder mittelbar von der Holding als Teil des Wettbewerbsgeschäfts wahrgenommen werden. Dies gilt nicht für Tätigkeiten im Berliner Umland, die technisch oder wirtschaftlich so eng mit dem Kerngeschäft verbunden sind, daß ihre Durchführung als Teil des Wettbewerbsgeschäfts nur mit unverhältnismäßig großem technischem oder wirtschaftlichem Aufwand möglich und daher sachlich unangemessen wäre.

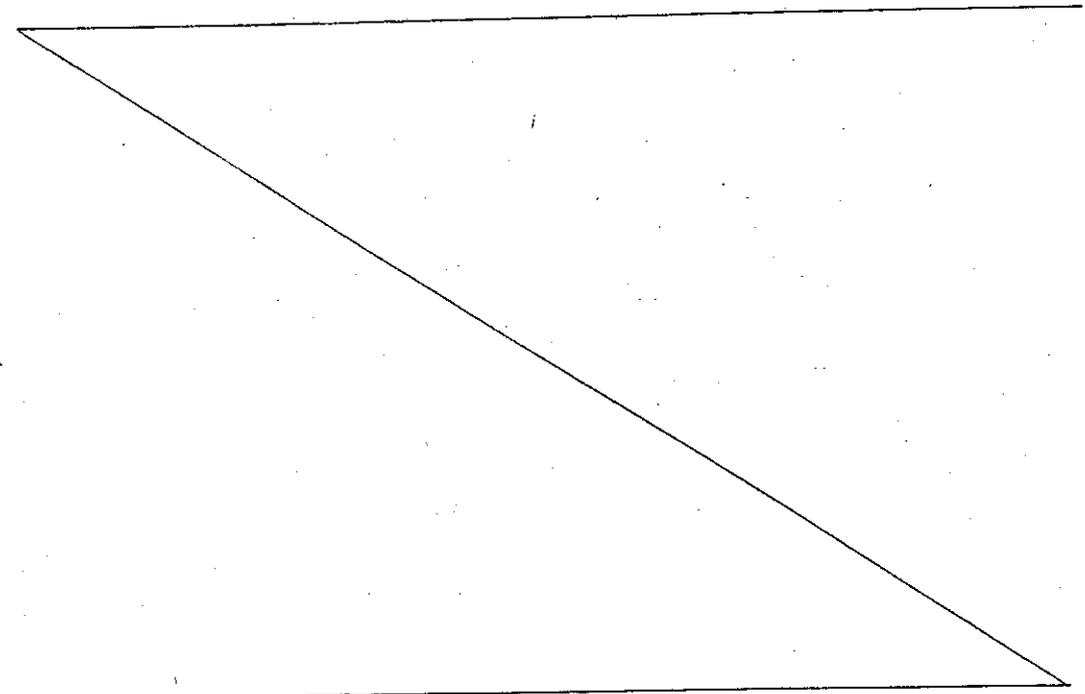
§ 25 Rechte der Arbeitnehmer

- 25.1 Die Vertragsparteien stellen fest, daß die Rechte und Pflichten der Arbeitnehmer der BWB und der Gesellschaften des Wettbewerbsgeschäfts von der Teilprivatisierung der BWB nicht berührt werden.
- 25.2 Die Vertragsparteien stimmen darin überein, daß die Holding die von ihr benötigten Mitarbeiter unter Nutzung von Umschulungsmöglichkeiten vorzugsweise unter den für die jeweiligen Aufgaben geeigneten Mitarbeitern der BWB anwerben soll. Die Anwerbung weiteren qualifizierten Personals ist jedoch nicht eingeschränkt. Die Holding wird den von ihr übernommenen Mitarbeitern der BWB ihre Rechte aus dem Vertrag des Vertrauens vom 6. Juli 1998 und aus dem Tarifvertrag zur Arbeitsplatzsicherung der Beschäftigten der BWB vom 13. April 1999 über den Ausschluß betriebsbedingter Kündigungen gewährleisten.
- 25.3 Falls und soweit die BWB einen Tarifvertrag zur Sicherung der betrieblichen Mitbestimmung abschließt, werden der Investor CGE und der Investor RWE die BWB und die Holding bei der Umsetzung dieses Tarifvertrages nach besten Kräften unterstützen.

VIII. Fusionskontrolle

§ 26 Verfahren vor der Europäischen Kommission/dem Bundeskartellamt

- 26.1 Die Vertragsparteien werden dafür Sorge tragen, daß die in diesem Vertrag vorgesehenen Zusammenschlüsse unverzüglich nach Artikel 4 der Verordnung 4064/89/§ 39 GWB bei der Europäischen Kommission angemeldet werden. Die Vertragsparteien werden sich bei der Vorbereitung und Durchführung des Verfahrens vor der Europäischen Kommission/dem Bundeskartellamt nach besten Kräften unterstützen, insbesondere die gesetzlich erforderlichen Angaben vollständig und richtig vorlegen und den Anforderungen der Europäischen Kommission/des Bundeskartellamtes unverzüglich nachkommen.
- 26.2 Die Vertragsparteien werden, soweit ihnen dies möglich ist, darauf hinwirken, daß die Freigabe der in diesem Vertrag vorgesehenen Zusammenschlüsse so rasch wie möglich erfolgt.



IX. Wirksamwerden und Vollzug des Vertrages

§ 27 Erteilung von Zustimmungen

27.1 Dieser Vertrag sowie der IW-Vertrag und der Kauf- und Übertragungsvertrag bedürfen der Zustimmung des Senats und des Abgeordnetenhauses von Berlin. Der Abschluß dieses Vertrages, des IW-Vertrages und des Kauf- und Übertragungsvertrages begründet für den Senat und das Abgeordnetenhaus von Berlin keinerlei Verpflichtung, ihre Zustimmung zu diesen Verträgen zu erteilen.

27.2 Die Zustimmungen der in Anlage 27.2 genannten Gremien ("**Gremien-Zustimmungen**") zu den in § 27.1 Satz 1 dieses Vertrages genannten Verträgen sowie dem StG-Vertrag I und dem StG-Vertrag II liegen bereits unbedingt und unwiderruflich vor und sind in Kopie der Anlage 27.2 dieses Vertrages beigelegt, soweit sich nicht aus der Anlage 27.2 etwas anderes ergibt.

§ 28 Wirksamwerden des Vertrages

28.1 Dieser Vertrag wird wirksam, sobald

- (a) das BWB PrG und die WTVO in Kraft getreten sind,
- (b) sämtliche Gremien-Zustimmungen vorliegen,
- (c) der Senat und das Abgeordnetenhaus von Berlin ihre Zustimmung zu diesem Vertrag, dem IW-Vertrag und dem Kauf- und Übertragungsvertrag erteilt haben,
- (d) dieser Vertrag nach den Bestimmungen der VO 4064/89/§ 41 GWB vollzogen werden darf, und
- (e) der StG-Vertrag I im Handelsregister der Holding eingetragen worden ist.

Die Bestimmungen des § 6.1, § 6.6 iVm. Anlage 6.6 Ziffer 3, § 7.1, § 32, § 41.1, § 43 und § 44 dieses Vertrages werden bei Abschluß dieses Vertrages wirksam.

- 28.2 Die Vertragsparteien werden sich gegenseitig unverzüglich schriftlich unterrichten, sobald eine oder mehrere Voraussetzungen für die Wirksamkeit dieses Vertrages vorliegen. Sobald sämtliche der in Absatz 1 genannten Voraussetzungen vorliegen, wird das Land Berlin den anderen Vertragsparteien unverzüglich mit Kurierschreiben mit Empfangsbestätigung und vorab mit Telefax mitteilen, daß dieser Vertrag wirksam geworden ist. Maßgebend für den Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieses Vertrages ist das Datum des Eintritts der letzten Wirksamkeitsvoraussetzung.
- 28.3 Sollte dieser Vertrag nicht bis zum 31. Dezember 1999 wirksam geworden sein, gilt er als nicht zustande gekommen.

§ 29 Vollzug des Vertrages

- 29.1 Dieser Vertrag wird fünf Berliner Banktage nach dem Tag, an dem das Land Berlin an die anderen Vertragsparteien die Mitteilung über die Wirksamkeit dieses Vertrages abgesandt hat, vollzogen.

Kann dieser Vertrag aufgrund einer einstweiligen Anordnung des Verfassungsgerichtshofs von Berlin innerhalb der vorgenannten Frist von fünf Tagen nicht vollzogen werden, wird dieser Vertrag innerhalb von fünf Tagen nach Aufhebung oder Erledigung der einstweiligen Anordnung vollzogen. Kann dieser Vertrag aufgrund einer Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs von Berlin in einem Verfahren in der Hauptsache nicht oder nicht mit dem in diesem Vertrag vorgesehenen Inhalt vollzogen werden, sind die Vertragsparteien verpflichtet, unverzüglich Verhandlungen über die Anpassung dieses Vertrages aufzunehmen. § 37 dieses Vertrages gilt entsprechend. § 23.7 dieses Vertrages bleibt unberührt.

Der Tag, an dem nach diesem § 29.1 dieses Vertrages dieser Vertrag vollzogen wird, wird "Stichtag" genannt.

29.2 Die Vertragsparteien werden am Stichtag folgende Maßnahmen vornehmen, soweit diese Maßnahmen bis dahin noch nicht vorgenommen worden sind:

- (a) Das Land Berlin wird dafür Sorge tragen, daß die BWB die Beteiligungen des Wettbewerbsgeschäfts in die Berlinwasser AG einbringt.
- (b) Das Land Berlin entnimmt die Aktien der Berlinwasser AG aus dem Vermögen der BWB, schließt mit der BB-AG den Kauf- und Übertragungsvertrag und überträgt aufgrund des Kauf- und Übertragungsvertrages eine Beteiligung von 49,9 % am Grundkapital der Berlinwasser AG auf die BB-AG.
- (c) Die BB-AG zahlt an das Land Berlin den im Kauf- und Übertragungsvertrag vorgesehenen Kaufpreis.
- (d) Die BB-AG und die Holding schließen den StG-Vertrag I ab.
- (e) Die Holding und die BWB schließen den StG-Vertrag II ab.
- (f) Das Land Berlin und die Holding schließen den IW-Vertrag ab.
- (g) Das Land Berlin und die BB-AG beschließen die Neufassung der Satzung der Holding.
- (h) Das Land Berlin entnimmt aus dem Vermögen der BWB einen Betrag in Höhe der von der Holding als stiller Gesellschafter in die BWB zu erbringenden Einlagen abzüglich eines Betrages von DEM 200 Millionen.
- (i) Die BB-AG leistet als stiller Gesellschafter die im StG-Vertrag I vorgesehene Einlage.
- (k) Die Holding leistet als stiller Gesellschafter die im StG-Vertrag II vorgesehenen Einlagen.

- 29.3 Die Vertragsparteien werden dafür Sorge tragen, daß unverzüglich nach Vollzug dieses Vertrages die Mitglieder der Organe der Holding (Vorstand, Aufsichtsrat, Weisungsausschuß) sowie der BWB (Aufsichtsrat, Vorstand) entsprechend den Vereinbarungen dieses Vertrages bestellt sowie die in diesem Vertrag genannten Satzungen und Geschäftsordnungen entsprechend den Vereinbarungen dieses Vertrages neu gefaßt werden.
- 29.4 Kommen die BB-AG oder die Holding mit der Leistung der Einlagen gemäß § 29.2 lit. (i) oder lit. (k) in Verzug, so sind sie verpflichtet, dem Land Berlin Verzugszinsen in Höhe von 10 % p.a. zu zahlen. Weitergehende Schadensersatzansprüche, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind ausgeschlossen. Der Verzug tritt am Stichtag ein, ohne daß es einer Mahnung bedarf, frühestens jedoch, nachdem das Land Berlin, die Holding und die BWB die Verpflichtungen nach § 29.2(a),(b),(d), (e), (f), (g) und (h) erfüllt haben. Bei der Zinsberechnung ist ein Zinsjahr von 360 Tagen und ein Zinsmonat von 30 Tagen zu Grunde zu legen. Die Zinsen sind gleichzeitig mit der Leistung der Einlage(n) zur Zahlung fällig. Die Zinsen sind auf das im Kauf- und Übertragungsvertrag bezeichnete Konto der Landeshauptkasse Berlin vorbehaltlos und unbedingt zu überweisen. Wenn die jeweils geschuldete Einlage nicht innerhalb von zehn Kalendertagen nach dem Stichtag vollständig, vorbehaltlos und unbedingt geleistet ist, ist das Land Berlin darüber hinaus berechtigt, ohne weitere Fristsetzung von der BB-AG oder der Holding Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu fordern oder von diesem Vertrag, dem Kauf- und Übertragungsvertrag oder von beiden Verträgen zurückzutreten.

X. Gewährleistungen und sonstige Verpflichtungen des Landes Berlin

§ 30 Gewährleistungen

Das Land Berlin gewährleistet der BB-AG in der Form eines selbständigen Garantieversprechens, daß die folgenden Aussagen zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Vertrages sowie zum Stichtag, soweit nachfolgend nicht ausdrücklich abweichend festgehalten, richtig und zutreffend sind:

- 30.1 Das Land Berlin wird gegen die BWB für die Zeit vom 01. Januar 1994 bis zum Inkrafttreten des BWB PrG über die in Anlage 30.1 genannten Ansprüche hinaus keine Zins- oder Gewinnabführungsansprüche auf das Stammkapital gemäß § 15 Abs. 4 BerlBG und keine Kapitalausschüttungsansprüche geltend machen. Ferner wird das Land Berlin in der Zeit vom 01.01.1999 bis zum Stichtag keine Entnahmen aus dem Stammkapital und den Rücklagen der BWB und keine Gewinnausschüttungen der BWB beschließen oder vornehmen. Am Stichtag werden lediglich die Entnahmen aus dem Vermögen der BWB vorgenommen, die zum Vollzug dieses Vertrages und der in diesem Vertrag genannten Verträge gemäß § 29.2 dieses Vertrages erforderlich sind.
- 30.2 Steuern (§ 3 AO) der BWB und der bei Abschluß dieses Vertrages von der BWB abhängigen deutschen Gesellschaften (§ 17 Abs. 1 AktG), die den Zeitraum bis zum 31. Dezember 1998 betreffen, sind entweder fristgerecht bezahlt oder in den Jahresabschlüssen dieser Gesellschaften zum 31. Dezember 1998 in voller Höhe zurückgestellt worden. Weder die BWB noch die in Satz 1 genannten deutschen Gesellschaften sind vor dem Stichtag tatsächliche oder rechtliche Verpflichtungen eingegangen, die in der Zeit bis zum Stichtag zu verdeckten Gewinnausschüttungen an den jeweiligen Gesellschafter geführt haben oder in der Zeit nach dem Stichtag zu verdeckten Gewinnausschüttungen an den jeweiligen Gesellschafter führen werden.

- 30.3 Die BWB wird das uneingeschränkte und ausschließliche Nutzungsrecht an den freien Kapazitäten der Kabelführungssysteme (Leerrohrnetz) des Landesamtes für Informationstechnik ("LIT"), das ihr vom LIT mit Vertrag vom 10. Juli 1997 eingeräumt worden ist, spätestens bis zum Stichtag aufgrund eines Unternutzungsvertrages im vollen Umfang der BerliKomm zur Verfügung stellen. Das Nutzungsrecht wird der BerliKomm uneingeschränkt zustehen.
- 30.4 In der Zeit vom 01. Januar 1999 bis zum Stichtag wird der Geschäftsbetrieb der BWB, der Holding und der bei Abschluß dieses Vertrages von der BWB abhängigen deutschen Gesellschaften ausschließlich im Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsbetriebes in Übereinstimmung mit vorsichtiger Geschäftspraxis und im wesentlichen in der gleichen Weise wie zuvor geführt. Es haben sich keine wesentlichen nachteiligen Änderungen hinsichtlich des Geschäftsbetriebes, der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage oder in Hinsicht auf wichtige Vermögensgegenstände oder Verträge der BWB, der Holding und der in Satz 1 genannten Gesellschaften ergeben.

§ 31 Rechtsfolgen

- 31.1 Stellt sich heraus, daß eine oder mehrere der Gewährleistungen i.S.d. § 30 dieses Vertrages nicht zutreffend ist oder sind, kann die BB-AG verlangen, daß das Land Berlin innerhalb einer Frist von 90 Tagen ab Zugang des Verlangens den Zustand herstellt, der bestehen würde, wenn die Gewährleistung(en) zutreffend wäre(n). Ist die Herstellung des vertragsgemäßen Zustandes tatsächlich, rechtlich oder aus anderen Gründen nicht möglich oder stellt das Land Berlin innerhalb der gesetzten Frist nicht den vertragsgemäßen Zustand her, kann die BB-AG von dem Land Berlin verlangen, daß es den Gesellschaften der BWB-Gruppe oder der BB-AG den daraus entstandenen Schaden ersetzt. Der Rechtsgedanke der §§ 460, 464 BGB findet keine Anwendung.

- 31.2 Die BB-AG kann Ansprüche gemäß § 31.1 dieses Vertrages nur insoweit geltend machen, als der Gesamtwert dieser Ansprüche einen Betrag von DEM 20 Millionen übersteigt. Die Ansprüche der BB-AG gemäß § 31.1 dieses Vertrages sind auf einen Gesamtbetrag von DEM 165 Millionen beschränkt. Satz 2 gilt nicht für Steuerverbindlichkeiten, die sich aus der Übertragung von Vermögensgegenständen der BWB auf die BerliKomm ergeben sowie für Gewährleistungsansprüche aufgrund von § 30.1 dieses Vertrages.
- 31.3 Mit Ausnahme der in § 31.1 dieses Vertrages geregelten Ansprüche sind sämtliche Ansprüche der BB-AG, der Muttergesellschaften und der Investoren gegen das Land Berlin, gleich aus welchem Rechtsgrunde, sei es gesetzlicher, vertraglicher oder vorvertraglicher Art, im Hinblick auf die Nichterfüllung der in § 30 dieses Vertrages genannten Gewährleistungen ausgeschlossen.
- 31.4 Alle Gewährleistungsansprüche der BB-AG unterliegen einer Verjährungsfrist von zwei Jahren. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Stichtag.
- 31.5 Gewährleistungsansprüche aufgrund einer Verletzung von § 30.2 dieses Vertrages sind fällig, sobald die Verletzung der Gewährleistung unter Vorlage eines bestandskräftigen Bescheides geltend gemacht wird. Diese Ansprüche verjähren mit Ablauf eines Jahres, nachdem die Festsetzungsfrist (oder vergleichbare Frist) für den jeweiligen Bescheid (oder eines vergleichbaren Rechtsaktes) abgelaufen ist.

§ 32 Straßenentwässerungsanlagen

Die Vertragsparteien nehmen zur Kenntnis, daß das Land Berlin und die BWB zur Zeit über einen Rahmenvertrag über die Straßenentwässerung ("Rahmenvertrag") verhandeln, dessen gegenwärtige Entwurfsfassung diesem Vertrag als Anlage 32 beigelegt ist. Das Land Berlin sichert zu, daß der Rahmenvertrag nur mit Zustimmung der BB-AG abgeschlossen wird. Die BB-AG erhält Gelegenheit, an den Endverhandlungen über den Rahmenvertrag teilzunehmen. Der Rahmenvertrag soll vorsehen, daß sich die Parteien über das jährliche Budget und die erforderlichen

Maßnahmen unter Berücksichtigung der Aufgabenverantwortung der BWB und der Finanzverantwortung des Landes Berlin einigen sowie Überschreitungen des Budgets und nicht geplante Maßnahmen nur mit Zustimmung des Landes Berlin vorgenommen werden dürfen. Darüber hinaus soll der Rahmenvertrag vorsehen, daß der BWB die Kosten für die Durchführung von Aufgaben, die im jährlichen Budget nicht vorgesehen sind, zu deren Durchführung die BWB aber zwingend durch Gesetz oder aufgrund Gesetzes, insbesondere zur Abwehr drohender Gefahren verpflichtet ist, erstattet werden.

§ 33 Sonstige Verpflichtungen des Landes Berlin

- 33.1 Das Land Berlin wird gegen die BWB keine Ansprüche, gleich aus welchem Rechtsgrund, auf Übertragung von Grundstücken geltend machen, die am 31. Dezember 1998 im Eigentum der BWB standen oder in der als **Anlage 33.1a** beige-fügten Liste aufgeführt sind. Ausgenommen sind die in **Anlage 33.1b** aufgeführten Grundstücke. Die Bestimmung des § 15 Absatz 2 BerlBG bleibt unberührt.
- 33.2 Soweit die BWB aufgrund rechtskräftiger Urteile verpflichtet sein wird, ihren Kunden die für die Wasserversorgung oder Abwasserentsorgung in Rechnung gestellten Gebühren, Tarife oder Entgelte ("**Tarifgebühren**") für den Zeitraum vom 01. Januar 1994 bis zum 31. Dezember 1999 zurückzuerstatten, sind das Land Berlin und die BWB verpflichtet, die zurückerstatteten Beträge im Verhältnis 60:40 zu tragen. Die Verpflichtung der BWB ist jedoch auf einen Gesamtbetrag von DEM 20 Millionen begrenzt. Die darüber hinausgehenden zurückzuzahlenden Tarifgebühren und angefallenen Prozeßkosten hat das Land Berlin der BWB im vollen Umfang zu erstatten.
- 33.3 Die Vertragsparteien stimmen darin überein, daß (i) der BWB unter den in § 37a Abs. 5 Berliner Wassergesetz i.d.F. 17. Mai 1999 genannten Voraussetzungen die Pflicht zur Sicherstellung eines bestimmten Grundwasserstandes im Fördergebiet auferlegt werden kann und (ii) das Land Berlin der BWB gemäß der Gesetzesbe-

gründung zu der vorgenannten Bestimmung die insoweit entstehenden Kosten zu erstatten hat, soweit diese Kosten nicht bei der Bemessung der Tarife berücksichtigt werden dürfen oder aufgrund von § 3 Absatz 5 Satz 2 TPrG nicht berücksichtigt werden können.

- 33.4 Das Land Berlin wird dafür Sorge tragen, daß die BWB das in Brandenburg gelegene Wasserwerk Stolpe für die Wasserversorgung im Lande Berlin nutzen darf. Sollte hierfür eine Ausnahme von einer gesetzlichen Pflicht zur Wasserentnahme in Berlin erforderlich sein, so wird das Land Berlin dafür Sorge tragen, daß diese Ausnahme erteilt wird.
- 33.5 Soweit die BWB nicht über das unbeschränkte rechtliche Eigentum an den Kanälen, Rohren und sonstigen Anlagen zur Wasserversorgung und zur Entwässerung (incl. Behandlung und sonstigen Entsorgung) von Schmutz- und Niederschlagswasser in Berlin verfügt und der Rahmenvertrag nichts anderes vorsieht, wird das Land Berlin den Umfang und die Bedingungen der Nutzung dieser Anlagen, wie sie bei Abschluß dieses Vertrages bestehen, nicht beeinträchtigen, sofern dies nicht aufgrund des Rechts der Bundesrepublik Deutschland oder der Europäischen Union erforderlich ist.
- 33.6 Alle in den vorstehenden Absätzen der BWB eingeräumten Rechte stehen auch der BB-AG zu. Sie kann insoweit nur Leistung an die BWB verlangen.

XI. Laufzeit des Vertrages

§ 34 Laufzeit des Vertrages

- 34.1 Dieser Vertrag ist auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.
- 34.2 Dieser Vertrag kann mit einer Frist von fünf Jahren zum Ende eines Kalenderjahres, erstmals jedoch zum 31. Dezember 2028 gekündigt werden.
- 34.3 Das Recht, diesen Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen, bleibt unberührt. Als wichtiger Grund gilt insbesondere der Fall, daß die StG-Verträge I und II gekündigt oder (ausgenommen nach § 35.6 dieses Vertrages) sonstwie beendet sind.
- 34.4 Die Muttergesellschaften, die Investoren und die BB-AG können diesen Vertrag nur gemeinsam kündigen.
- 34.5 Die Kündigung dieses Vertrages ist den anderen Vertragsparteien gegenüber schriftlich zu erklären.
- 34.6 Soweit sich aus § 34.1 bis § 34.5 nichts anderes ergibt, werden die Vertragsparteien unverzüglich nach der Kündigung dieses Vertrages Verhandlungen über eine einvernehmliche Abwicklung dieses Vertrages aufnehmen.

XII. Absicherung der Rechtsstellung der Vertragsparteien

§ 35 Änderung der Rechtsform

- 35.1 Das Land Berlin beabsichtigt nicht, die BWB in einen Rechtsträger anderer Rechtsform umzuwandeln. Das Land Berlin anerkennt jedoch das Interesse der Muttergesellschaften, der Investoren und der BB-AG, die Grundlagen ihrer auf diesem Vertrag beruhenden Rechte gegen Beeinträchtigungen, die sich aus einer Umwandlung der BWB möglicherweise ergeben könnten, vorsorglich abzusichern. Das Land Berlin ist daher bereit, diesen Interessen der Muttergesellschaften, der Investoren und der BB-AG nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen Rechnung zu tragen.
- 35.2 Die Vertragsparteien stimmen darin überein, daß bei einer Umwandlung der BWB in eine Aktiengesellschaft ("BWB-NEU") die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien aus diesem Vertrag sowie die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien aus dem StG-Vertrag I und aus dem StG-Vertrag II (Teile I und III) unberührt bleiben. Die Vertragsparteien stimmen ferner darin überein, daß der StG-Vertrag II (Teile I und III) als Teilgewinnabführungsvertrag (§ 292 Abs. 1 Nr. 2 AktG) fortgeführt und der IW-Vertrag und der Vertrag zur Begründung einer einheitlichen Leitung (StG-Vertrag II Teil II) aufgehoben werden.
- 35.3 Das Land Berlin und die BB-AG stimmen darin überein, daß nach einer Umwandlung der BWB deren Gesellschafter ihre Stimmrechte in der Hauptversammlung der BWB-NEU so ausüben werden, daß (i) die Hälfte der Mitglieder des Aufsichtsrates der BWB-NEU, die von den Gesellschaftern der BWB-NEU zu wählen sind, das Vertrauen des Landes Berlin, (ii) die andere Hälfte der Mitglieder des Aufsichtsrates der BWB-NEU, die von den Gesellschaftern der BWB-NEU zu wählen sind, das Vertrauen der BB-AG und (iii) der Vorsitzende des Aufsichtsrates der BWB-NEU das Vertrauen des Landes Berlin genießen soll. Verliert ein Mitglied des Aufsichtsrates der BWB-NEU, welches das Vertrauen des Landes Berlin oder

der BB-AG genießen soll, das erforderliche Vertrauen des Landes Berlin oder der BB-AG, werden das Land Berlin und die BB-AG dafür Sorge tragen, daß das betreffende Mitglied des Aufsichtsrates abberufen und durch eine Person ersetzt wird, welche das nach Satz 1 erforderliche Vertrauen genießt. Entsprechendes gilt, falls ein Mitglied des Aufsichtsrates der BWB-NEU aus anderen Gründen ausscheidet. §§ 9.2, 9.3 und 10.5 dieses Vertrages gelten entsprechend.

35.4 Das Land Berlin und die BB-AG stimmen darin überein, daß (i) der Vorstand der BWB-NEU aus vier Mitgliedern bestehen soll, von denen zwei, nämlich die für die Bereiche Technik und Personal zuständigen Vorstandsmitglieder, auf Vorschlag des Landes Berlin und im Einvernehmen mit der BB-AG, welches nur aus wichtigem Grund verweigert werden darf, und zwei, nämlich die für die Bereiche Finanzen und Unternehmensentwicklung sowie Marketing und Vertrieb zuständigen Vorstandsmitglieder, auf Vorschlag der BB-AG und im Einvernehmen mit dem Land Berlin, welches nur aus wichtigem Grund verweigert werden darf, durch den Aufsichtsrat der BWB-NEU bestellt werden sollen und (ii) mindestens zwei Mitglieder des Vorstandes der BWB-NEU gleichzeitig Mitglieder des Vorstandes der Holding sein sollen. Das Land Berlin und die BB-AG werden dafür Sorge tragen, daß der Vorstand der BWB-NEU in der beschriebenen Weise zusammengesetzt wird. Verliert ein Mitglied des Vorstandes der BWB-NEU das Vertrauen der Vertragspartei, auf deren Vorschlag das Mitglied bestellt worden ist, werden das Land Berlin und die BB-AG dafür Sorge tragen, daß das betreffende Mitglied des Vorstandes abberufen und durch eine Person ersetzt wird, welche das erforderliche Vertrauen genießt. Entsprechendes gilt, falls ein Mitglied des Vorstandes der BWB-NEU aus anderen Gründen ausscheidet. § 9.6 dieses Vertrages gilt entsprechend.

35.5 Die Vertragsparteien stimmen darin überein, daß Beschlüsse der Hauptversammlung der BWB-NEU über die in **Anlage 35.5** genannten Beschlußgegenstände nur

im Einvernehmen mit der Holding oder der BB-AG, falls diese Aktionär der BWB-NEU geworden ist, getroffen werden dürfen.

- 35.6 Die Vertragsparteien verpflichten sich, auf schriftliche Anforderung der Investoren oder der BB-AG die stille Beteiligung der BB-AG aufgrund des StG-Vertrages I und die stille Beteiligung der Holding aufgrund des StG-Vertrages II in eine Beteiligung der BB-AG am Grundkapital der BWB-NEU umzuwandeln. Die Beteiligung der BB-AG am stimmberechtigten und nicht-stimmberechtigten Grundkapital der BWB-NEU muß den zu diesem Zeitpunkt aufgrund des StG-Vertrages II bestehenden Beteiligungsquoten entsprechen. Die Beteiligung der BB-AG am Gewinn der BWB-NEU muß dem zu diesem Zeitpunkt aufgrund § 21.2 a und b bestehenden Gewinnanspruch entsprechen. § 21.2 a Absätze 2 und 3 gelten entsprechend. Die aus den Sätzen 3 und 4 folgende Gewinnverteilung ist - soweit rechtlich möglich - in der Satzung der BWB-NEU unter Beachtung des § 57 Abs. 1 AktG niederzulegen. Ist der Jahresüberschuß der BWB-NEU niedriger als der sich aus den vorstehenden Sätzen 3 und 4 ergebende Gewinnanteil der BB-AG oder erzielt die BWB-NEU keinen Jahresüberschuß oder einen Jahresfehlbetrag, findet § 21.2 b entsprechende Anwendung. Die Vertragsparteien werden sich über die sachgerechte Durchführung der in den Sätzen 2 bis 6 vorgesehenen Maßnahmen verständigen und sich nach besten Kräften bemühen, steuerliche und sonstige Nachteile, die sich aus der Umwandlung der stillen Beteiligung ergeben, soweit wie möglich zu vermeiden. Steuerliche Nachteile, die sich aus der Umwandlung der stillen Beteiligungen ergeben, trägt die BB-AG. Sätze 2 bis 8 gelten entsprechend für die Umwandlung der stillen Beteiligung der Holding aufgrund des StG-Vertrages II in eine Beteiligung der Holding am Grundkapital der BWB-NEU. Die Vertragsparteien stimmen darin überein, daß nach Maßgabe von Satz 6 abgetretene Ansprüche und direkte Zahlungen des Landes Berlin Einnahmen der Holding aus der Beteiligung an der BWB-NEU darstellen und nicht in die allgemeine, von der Beteiligung an der BWB-NEU unabhängige Tätigkeit der Holding fallen.

35.7 Die Vertragsparteien verpflichten sich, alle Maßnahmen vorzunehmen und alle Erklärungen abzugeben und/oder für deren Vornahme und Abgabe Sorge zu tragen, die zu einer infolge der Umwandlung der BWB möglicherweise erforderlichen oder zweckmäßigen Anpassung dieses Vertrages und der anderen in diesem Vertrag genannten Verträge sowie zur Durchführung der in den vorgenannten Absätzen enthaltenen Vereinbarungen notwendig sind. Die Vertragsparteien werden ferner dafür Sorge tragen, daß auch die BWB-NEU alle insoweit erforderlichen oder zweckmäßigen Erklärungen abgibt.

§ 36 Änderung der Beteiligungen

- 36.1 Die Muttergesellschaften, die Investoren und die BB-AG haben anerkannt, daß das Land Berlin jederzeit berechtigt ist, eine weitere Privatisierung der BWB-NEU und/oder der Holding vorzunehmen. Obwohl das Land Berlin nicht beabsichtigt, die BWB-NEU oder die Holding weiter zu privatisieren, sind die Vertragsparteien übereingekommen, zur Absicherung ihrer beiderseitigen Interessen verschiedene Grundsätze festzulegen, die bei einer vom Land Berlin möglicherweise vorgenommenen weiteren Privatisierung zu befolgen sind.
- 36.2 Das Land Berlin ist berechtigt, über die von ihm gehaltenen Beteiligungen an der BWB-NEU und/oder der Holding ganz oder teilweise unter der Voraussetzung zu verfügen, daß der Erwerber der vom Land Berlin gehaltenen Beteiligungen diesem Vertrag beitrifft und ausdrücklich die Rechte der Holding und/oder der BB-AG aus diesem Vertrag und den anderen in diesem Vertrag genannten Verträgen (insbesondere hinsichtlich der Bestellung von Organen) anerkennt. Der Erwerber tritt insoweit in die Verpflichtungen des Landes Berlin ein und verpflichtet sich, dafür Sorge zu tragen, daß auch seine Rechtsnachfolger diesem Vertrag in der vorstehend beschriebenen Weise schriftlich beitreten. Die anderen Vertragsparteien stimmen hiermit dem Vertragsbeitritt zu.

- 36.3 Das Land Berlin wird die Investoren und die BB-AG davon unterrichten, falls es beabsichtigt, seine Beteiligungen an der BWB-NEU und/oder der Holding ganz oder teilweise zu veräußern. Das Land Berlin wird den Investoren die Möglichkeit einräumen, ein Angebot zum Erwerb der vorgenannten Beteiligungen durch die Muttergesellschaften oder von den Muttergesellschaften abhängige Unternehmen abzugeben. Das Land Berlin verpflichtet sich, dieses Angebot in gleicher Weise wie die anderen Angebote zum Erwerb der vorgenannten Beteiligungen zu behandeln.
- 36.4 Veräußert das Land Berlin (i) mehr als 25 % der Aktien an der BWB-NEU in einem oder mehreren Vorgängen an ein Unternehmen oder mehrere Unternehmen, die entweder zum Zeitpunkt des Erwerbs der Aktien miteinander verbundene Unternehmen (§ 15 AktG) oder aufgrund eines Konsortialvertrages oder einer im wesentlichen vergleichbaren Abrede miteinander verbunden sind oder sich aus Anlaß des Erwerbs der Aktien in der vorbezeichneten Art miteinander verbinden; oder (ii) insgesamt mehr als 49 % der Aktien an der BWB-NEU in einem oder mehreren Vorgängen an ein oder mehrere Unternehmen, wird das Land Berlin auf schriftliche Anforderung der BB-AG dafür Sorge tragen, daß der/die Erwerber oder das Land Berlin (i) die Beteiligung der BB-AG an der BWB-NEU und, sofern die BB-AG dies verlangt, die Aktien der BB-AG an der Holding oder (ii) die Beteiligung der Holding an der BWB-NEU und die stille Beteiligung der BB-AG nach dem StG-Vertrag I und, sofern die BB-AG dies verlangt, die Aktien der BB-AG an der Holding zu denselben rechtlichen und wirtschaftlichen Bedingungen erwirbt/erwerben, zu denen der/die Erwerber die Aktien des Landes Berlin an der BWB-NEU erworben hat/haben.

Bei der Festlegung der wirtschaftlichen Bedingungen für den Erwerb der Beteiligung der BB-AG an der BWB-NEU bzw. der Beteiligung der Holding an der BWB-NEU und der stillen Beteiligung der BB-AG nach dem StG-Vertrag I ist zu berücksichtigen, daß diese Beteiligungen insbesondere aufgrund der aus § 21.2 a, §

21.2 b und § 35.6 dieses Vertrages folgenden Rechte einen höheren Verkehrswert haben können als die durch das Land Berlin veräußerten Aktien. Daher sind der Verkehrswert der durch das Land Berlin veräußerten Aktien und der zu erwerbenden Beteiligungen der BB-AG bzw. der Holding unverzüglich nach der schriftlichen Anforderung der BB-AG gemäß Satz 1 durch eine vom Land Berlin und die BB-AG gemeinsam bestimmte unabhängige Wirtschaftsprüfungsgesellschaft als Schiedsgutachter zu ermitteln. Können das Land Berlin und die BB-AG sich nicht innerhalb von einem Monat nach dieser Anforderung auf die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft einigen, ist sowohl das Land Berlin als auch die BB-AG berechtigt, den Hauptgeschäftsführer des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. um die Benennung einer unabhängigen Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu ersuchen. In dem Maße, in dem der durch den Schiedsgutachter ermittelte Verkehrswert der zu erwerbenden Beteiligungen der BB-AG bzw. der Holding den so ermittelten Verkehrswert der entsprechenden Zahl von Aktien des Landes Berlin übersteigt, ist die der BB-AG bzw. der Holding zu gewährende Gegenleistung für die zu erwerbenden Beteiligungen gegenüber der dem Land Berlin gewährten Gegenleistung zu erhöhen.

- 36.5 Veräußert das Land Berlin (i) mehr als 25 % der Aktien an der Holding in einem oder mehreren Vorgängen an ein Unternehmen oder mehrere Unternehmen, die entweder zum Zeitpunkt des Erwerbs der Aktien miteinander verbundene Unternehmen (§15 AktG) oder aufgrund eines Konsortialvertrages oder einer im wesentlichen vergleichbaren Abrede miteinander verbunden sind oder sich aus Anlaß des Erwerbs der Aktien in der vorbezeichneten Art miteinander verbinden; oder (ii) insgesamt mehr als 49 % der Aktien an der Holding in einem oder mehreren Vorgängen an ein oder mehrere Unternehmen, wird das Land Berlin auf schriftliche Anforderung der BB-AG dafür Sorge tragen, daß der/die Erwerber oder das Land Berlin die Aktien der BB-AG an der Holding zu denselben rechtlichen und wirtschaftlichen Bedingungen erwirbt/erwerben, zu denen der/die Erwerber die Aktien des Landes Berlin an der Holding erworben hat/haben.

- 36.6 Bei einer weiteren Privatisierung der BWB-NEU werden sich die Vertragsparteien nach besten Kräften darum bemühen, mit der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) eine Bleibvereinbarung abzuschließen. Das Land Berlin ist nicht verpflichtet, der VBL eine Sicherheit zu gewähren.
- 36.7 Die BB-AG ist berechtigt, sämtliche von ihr gehaltenen Aktien der BWB-NEU (sofern sie Aktionär der BWB-NEU geworden ist) und der Holding sowie die von ihr gehaltene stille Beteiligung an der Holding mit sämtlichen Rechten und Pflichten aus dem StG-Vertrag I (sofern die stille Beteiligung noch besteht) an das Land Berlin zu veräußern und das Land Berlin ist verpflichtet, die Aktien und die stille Beteiligung zu erwerben ("Put-Option"), falls
- (a) die BWB nicht in eine Aktiengesellschaft oder GmbH, sondern in einen Rechtsträger anderer Rechtsform umgewandelt worden ist; oder
 - (b) die stillen Beteiligungen des StG-Vertrages I und/oder des StG-Vertrages II nicht innerhalb von 180 Tagen ab Zugang des schriftlichen Verlangens der Investoren oder der BB-AG beim Land Berlin gemäß § 35.6 dieses Vertrages in Aktien der BWB-NEU umgewandelt worden sind; oder
 - (c) das Land Berlin unter Verstoß gegen § 36.2 dieses Vertrages über die von ihm gehaltenen Beteiligungen an der BWB-NEU und/oder der Holding verfügt hat; oder
 - (d) der/die Erwerber oder das Land Berlin nicht innerhalb einer Frist von 180 Tagen nach Zugang der schriftlichen Aufforderung der Investoren oder der BB-AG beim Land Berlin nach § 36.4 und/oder § 36.5 dieses Vertrages die in dieser Aufforderung genannten Beteiligungen erworben hat/haben.
- 36.8 Die Ausübung der Put-Option kann nur schriftlich erfolgen, soweit keine andere Form gesetzlich vorgeschrieben ist. Mit Ausübung der Put-Option kommt zwischen den Beteiligten ein Kaufvertrag zustande, aufgrund dessen das Land Berlin die in

- § 36.7 dieses Vertrages genannten Beteiligungen erwirbt. Der Kaufpreis für diese Beteiligungen ist nach den in Anlage 16.3 enthaltenen Grundsätzen zu ermitteln. Die Vertragsparteien werden alle Maßnahmen vornehmen und alle Erklärungen abgeben sowie für die Vornahme aller Maßnahmen und die Abgabe aller Erklärungen Sorge tragen, die für die Übertragung der betroffenen Beteiligungen erforderlich oder zweckmäßig sind. Der Kaufpreis für die Aktien und die stille Beteiligung ist spätestens 60 Tage nach Ausübung der Put-Option Zug-um-Zug gegen Übertragung der Aktien und der stillen Beteiligung zu zahlen. Falls das in Anlage 16.3 geregelte Verfahren zur Ermittlung des Kaufpreises der Aktien und der stillen Beteiligung bis dahin noch nicht abgeschlossen ist, hat das Land Berlin für die Aktien und stille Beteiligung deren in Ziffer 9 der Anlage 16.3 definierten vorläufigen Verkehrswert zu zahlen. Nach Abschluß des Verfahrens zur Ermittlung des Kaufpreises hat das Land Berlin den fehlenden Differenzbetrag binnen 30 Tagen auszugleichen. Der Kaufpreis für die Aktien und die stille Beteiligung ist von dem Tag, der auf den Tag der Ausübung der Put-Option folgt, bis zu seiner vollständigen Zahlung zu verzinsen und zwar in Höhe des jeweils noch offenen Betrages. Der Zinssatz entspricht Euribor zuzüglich 2 %. Die Zinsen sind zusammen mit dem vorgenannten Differenzbetrag zur Zahlung fällig.
- 36.9 Die Verpflichtungen des Landes Berlin nach § 36.4 dieses Vertrages entfallen, falls das Land Berlin der BB-AG eine Anzahl von Aktien der BWB-NEU anbietet, durch deren Erwerb die BB-AG eine Mehrheitsbeteiligung an der BWB-NEU erlangt, vorausgesetzt, daß die Mehrheitsbeteiligung eine entsprechende Beteiligung an den Stimmrechten und Gewinnbezugsrechten der BWB-NEU beinhaltet. Entsprechendes gilt für die Verpflichtungen des Landes Berlin nach § 36.5 dieses Vertrages. § 36.8 dieses Vertrages ist entsprechend anwendbar. Der Kaufpreis ist nach den in Anlage 36.9 genannten Grundsätzen zu ermitteln.

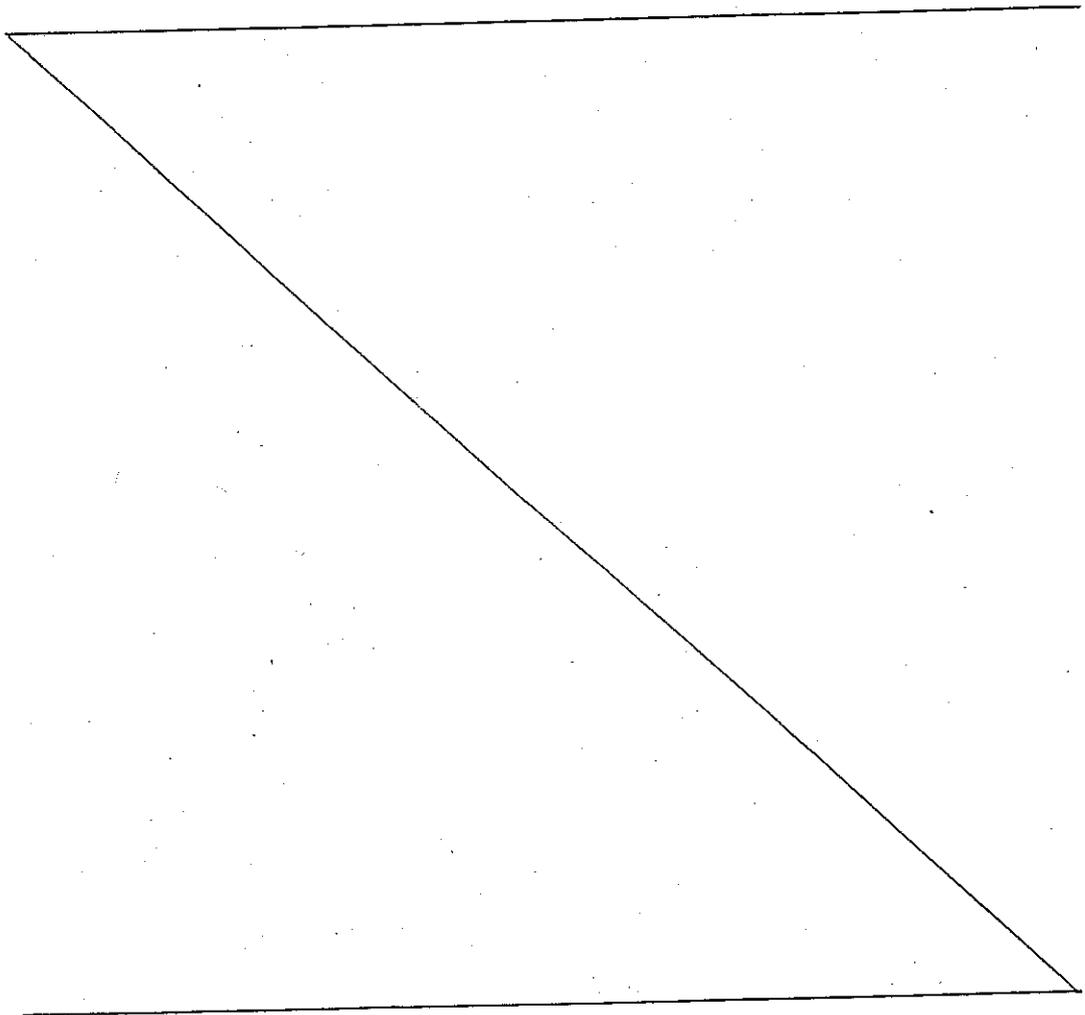
- 36.10 Scheidet das Land Berlin in Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieses Vertrages als Gesellschafter der BWB-NEU aus, enden die Verpflichtungen des Landes Berlin aus § 35.3 bis § 35.5 und § 35.7 dieses Vertrages. Scheidet das Land Berlin in Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieses Vertrages als Gesellschafter der Holding aus, enden die Verpflichtungen des Landes Berlin aus § 10 dieses Vertrages. Im übrigen gilt dieser Vertrag nach einem Ausscheiden des Landes Berlin als Gesellschafter der BWB-NEU und/oder der Holding unverändert fort. Ferner bleiben die durch den/die Erwerber vom Land Berlin übernommenen Verpflichtungen unberührt.
- 36.11 Scheidet die BB-AG in Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieses Vertrages als Gesellschafter der BWB-NEU aus, enden die Verpflichtungen der Muttergesellschaften, des Investors CGE, des Investors RWE und der BB-AG aus diesem Vertrag. Entsprechendes gilt, falls die BB-AG in Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieses Vertrages als Gesellschafter und stiller Gesellschafter der Holding ausscheidet.
- 36.12 §§ 35.2 bis 35.7 und §§ 36.1 bis 36.11 dieses Vertrages gelten entsprechend, falls die BWB nicht in eine Aktiengesellschaft, sondern in einen Rechtsträger anderer Rechtsform umgewandelt wird.

§ 37 Vertragsanpassung

- 37.1 Die Vertragsparteien können die Aufnahmen von Verhandlungen zur Anpassung dieses Vertrages oder der anderen in diesem Vertrag genannten Verträge verlangen ("**Vertragsanpassung**"), falls nach Abschluss dieses Vertrages das Recht des Landes Berlin (einschließlich der Satzung und der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats der BWB), der Bundesrepublik Deutschland oder der Europäischen Union geändert worden ist und dadurch der durch diesen Vertrag und die anderen in diesem Vertrag genannten Verträge der Holding eingeräumte unternehmerische Einfluß auf die BWB nicht nur vorübergehend wesentlich beschränkt wird. Entsprechendes gilt,

falls das TPrG ganz oder teilweise für nichtig oder von einem Verfassungsgericht mit höherrangigem Recht für unvereinbar erklärt wird. Ein Anspruch auf Ausgleich wirtschaftlicher Nachteile besteht nicht.

- 37.2 Die Vertragsparteien werden die Verhandlungen über eine Vertragsanpassung nach den Grundsätzen von Treu und Glauben mit dem Ziel führen, eine einvernehmliche Regelung zu finden. Können sich die Vertragsparteien nicht binnen sechs Monaten nach der Aufforderung zur Aufnahme von Verhandlungen über eine Vertragsanpassung einigen, kann jede Partei das in § 44 dieses Vertrages vorgesehene Schiedsgericht anrufen. Das Schiedsgericht wird seine Entscheidung unter Anwendung der allgemeinen Grundsätze zu den Rechtsfolgen des Wegfalls der Geschäftsgrundlage treffen.



XIII. Schlußbestimmungen

§ 38 Gesamtschuldnerische Haftung/Garantie der Muttergesellschaften/Erklärung der RWE AG/Verpflichtungen des Finanzinvestors

- 38.1 Der Investor CGE, der Investor RWE und die BB-AG haften für alle Verpflichtungen, die sie einzeln oder gemeinsam in diesem Vertrag oder in den anderen in diesem Vertrag genannten Verträgen übernommen haben, als Gesamtschuldner.
- 38.2 Die Muttergesellschaften garantieren, daß die Investoren und die BB-AG alle Verpflichtungen aus diesem Vertrag und aus den anderen in diesem Vertrag genannten Verträgen erfüllen. Die Muttergesellschaften sind berechtigt, die den Investoren und der BB-AG zustehenden Einwendungen und Einreden geltend zu machen. Eine Inanspruchnahme der Muttergesellschaften setzt voraus, daß die Investoren und/oder die BB-AG zuvor schriftlich zur Leistungserfüllung aufgefordert wurden und dieser Aufforderung nicht binnen dreißig Tagen entsprochen wurde. Die Geltendmachung von Ansprüchen gegenüber den Muttergesellschaften hat in schriftlicher Form unter Bezeichnung der geforderten Leistung und der Art der Nichterfüllung zu erfolgen.
- 38.3 Die Muttergesellschaften, die Investoren und die BB-AG erklären, daß sie das Land Berlin als Gewährträger der BWB wegen etwaiger Ansprüche gegen die BWB aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag oder den anderen in diesem Vertrag genannten Verträgen nicht in Anspruch nehmen werden. Sie werden ferner weder unmittelbar noch mittelbar Maßnahmen, gleich welcher Art, einleiten oder veranlassen, die dazu führen könnten, daß das Land Berlin als Anstalts- und Gewährträger der BWB in Anspruch genommen wird, es sei denn, das Land Berlin hat diesen Maßnahmen schriftlich zugestimmt. Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht für Ansprüche aus oder im Zusammenhang mit der Beendigung des StG-Vertrages II, soweit nicht Befriedigung aus dem Vermögen der BWB erlangt werden kann.

38.4 Die RWE AG hat gegenüber dem Land Berlin die in Anlage 38.4 beigefügte Erklärung abgegeben.

§ 39 Vertragsstrafe

39.1 Verletzen die Muttergesellschaften, der Investor CGE, der Investor RWE oder die BB-AG eine der in § 11, § 12 oder § 13 enthaltenen Verpflichtungen, ist die jeweilige Gesellschaft verpflichtet, dem Land Berlin in jedem Einzelfall und unter Ausschluß des Fortsetzungszusammenhanges eine Vertragsstrafe in Höhe von 5 % des Betrages zu zahlen, welchen die BB-AG in ihrer Eigenschaft als stiller Gesellschafter der Holding als Einlage in die Holding erbracht hat.

39.2 Mit Zahlung der Vertragsstrafe sind sämtliche Schadensersatzansprüche abgegolten. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadensersatzanspruches, gleich aus welchem Rechtsgrund, ist ausgeschlossen. Das Recht, Erfüllung oder Unterlassung zu verlangen, wird durch die Zahlung der Vertragsstrafe nicht berührt.

§ 40 Haftungsausschluß

40.1 Jede der Vertragsparteien übernimmt gegenüber den anderen Vertragsparteien, soweit in diesem Vertrag oder den anderen in diesem Vertrag genannten Verträgen nicht ausdrücklich etwas anderes vorgesehen ist, keinerlei Haftung, gleich aus welchem Rechtsgrund, für die Verletzung vertraglicher, vorvertraglicher oder gesetzlicher Verpflichtungen, es sei denn, die Vertragsparteien oder ihre Organe hätten die ihnen obliegenden Verpflichtungen vorsätzlich verletzt. Eine Haftung für Folgeschäden - einschließlich entgangenen Gewinns - ist ausgeschlossen.

40.2 Das Land Berlin übernimmt, soweit in diesem Vertrag und in den anderen in diesem Vertrag genannten Verträgen nichts anderes vorgesehen ist, gegenüber den anderen Vertragsparteien keinerlei Haftung, gleich aus welchem Rechtsgrund, für den tatsächlichen oder rechtlichen Bestand der Unternehmen der BWB-Gruppe und die Richtigkeit und Vollständigkeit der Jahresabschlüsse dieser Unternehmen.

40.3 Das Land Berlin übernimmt, soweit in diesem Vertrag und in den anderen in diesem Vertrag genannten Verträgen nichts anderes vorgesehen ist, gegenüber den anderen Vertragsparteien keinerlei Haftung, gleich aus welchem Rechtsgrund, für die Handlungen oder Unterlassungen der BWB, deren Organe oder Mitarbeiter.

§ 41 Steuern, Kosten

41.1 Die Investoren und die BB-AG tragen gesamtschuldnerisch alle mit dem Abschluß und der Durchführung dieses Vertrages entstehenden Verkehrsteuern, Gebühren und Kosten, einschließlich der Kosten des Fusionskontrollverfahrens.

41.2 Die Investoren zahlen dem Land Berlin ferner eine Kostenpauschale in Höhe von DEM 16.000.000,-. Die Kostenpauschale ist am Stichtag zur Zahlung auf das folgende Anderkonto fällig:

Bank:	BHF Bank AG, Frankfurt am Main
BLZ:	500 202 00
Konto-Nr.:	126-369694
Verwendungszweck:	Saturn

§ 42 Vorausgehende Verhandlungen und Vereinbarungen

Dieser Vertrag ersetzt alle vorausgehenden Verhandlungen und Vereinbarungen zwischen den Vertragsparteien, die den Gegenstand dieses Vertrages betreffen, mit Ausnahme der Vertraulichkeitsverpflichtungen des Investors CGE, des Investors RWE und der Muttergesellschaften, die sie im Auktionsverfahren übernommen haben.

§ 43 Vertraulichkeit, Bekanntmachungen

43.1 Die Vertragsparteien verpflichten sich, über den Inhalt dieses Vertrages und der anderen in diesem Vertrag genannten Verträge sowie der Vertragsverhandlungen

absolutes Stillschweigen zu bewahren, soweit nicht aufgrund gesetzlicher Vorschriften eine Verpflichtung zur Offenlegung besteht oder dieser Vertrag oder einer der anderen in diesem Vertrag genannten Verträge ausdrücklich etwas anderes vorgesehen ist. Ausgenommen hiervon ist die Unterrichtung des Senats und des Abgeordnetenhauses von Berlin.

43.2 Sollte dieser Vertrag nicht vollzogen werden, werden die Muttergesellschaften, die Investoren und die BB-AG alle vertraulichen Unterlagen, die sie bei der Vorbereitung und dem Abschluß dieses Vertrages vom Land Berlin oder den Gesellschaften der BWB-Gruppe erhalten haben, unverzüglich zurückgeben, ohne sich hiervon Ablichtungen anzufertigen. Die in § 42 dieses Vertrages genannten Vertraulichkeitsverpflichtungen bleiben unberührt. Soweit das Land Berlin oder die Gesellschaften der BWB-Gruppe von den Muttergesellschaften, den Investoren oder der BB-AG vertrauliche Unterlagen erhalten haben, gilt Satz 1 entsprechend.

43.3 Die Vertragsparteien werden alle Erklärungen an die Öffentlichkeit, die diesen Vertrag betreffen, vor dem Stichtag nur nach vorheriger gegenseitiger Abstimmung abgeben, es sei denn, die Erklärungen erfolgen zum Zwecke politischer Öffentlichkeitsarbeit durch das Land Berlin.

§ 44 Schiedsverfahren

44.1 Die Vertragsparteien sichern sich die loyale und kooperative Erfüllung dieses Vertrages und der anderen in diesem Vertrag genannten Verträge zu.

44.2 Alle Streitigkeiten, die sich im Zusammenhang mit oder aus diesem Vertrag und den anderen in diesem Vertrag genannten Verträgen ergeben sowie einschließlich aller Streitigkeiten über die Gültigkeit dieses Vertrages und dieser Schiedsklausel, sollen zuerst durch das ernsthafte und nachhaltige Bemühen einer gütlichen Einigung zugeführt werden. Sollte der Versuch einer Einigung scheitern, sind die Streitigkeiten für alle Beteiligten aufgrund der in **Anlage 44.2** beigefügten Schiedsvereinbarung unter Ausschluß des ordentlichen Rechtsweges zu entscheiden. Die Un-

terwerfung unter die Schiedsvereinbarung läßt das Recht einer jeden Partei, einstweiligen Rechtsschutz vor den zuständigen staatlichen Gerichten zu suchen, unberührt.

§ 45 Rechtshandlungen mehrerer Vertragsparteien

45.1 Erklärungen des Landes Berlin, die entweder sowohl gegenüber den Muttergesellschaften, den Investoren und der BB-AG oder entweder gegenüber den Muttergesellschaften oder den Investoren oder der BB-AG abgegeben werden müssen, gelten allen diesen Vertragsparteien gegenüber als zugegangen, sobald sie einer Muttergesellschaft oder einem Investor oder der BB-AG zugegangen sind.

45.2 Erklärungen, die entweder die Muttergesellschaften oder die Investoren oder die BB-AG oder alle diese Vertragsparteien gemeinsam gegenüber dem Land Berlin abgeben müssen, gelten als abgegeben, wenn die Erklärung entweder von einer Muttergesellschaft oder einem Investor oder der BB-AG gegenüber dem Land Berlin abgegeben worden ist.

§ 46 Benachrichtigungen

46.1 Die Mitteilungen an das Land Berlin, die diesen Vertrag oder die in diesem Vertrag genannten Verträge betreffen, sind schriftlich in deutscher Sprache abzufassen und wie folgt zu adressieren:

Land Berlin
Senatsverwaltung für Finanzen
Abteilung I
z. Hd. des Abteilungsleiters
Klosterstraße 59
10179 Berlin.

- 46.2 Die Mitteilungen an die Muttergesellschaften, die Investoren oder die BB-AG, die diesen Vertrag oder die in diesem Vertrag genannten Verträge betreffen, sind schriftlich in deutscher Sprache abzufassen und wie folgt zu adressieren:

Adresse Muttergesellschaften

Thames Water Aqua Holdings

GmbH

Dr. Oliver Schouler

RWE AG, Abteilung HG

Opernplatz 1

45128 Essen

Fax: 0201- 12 15 743

Vivendi Environnement

Herr Alain Tchernonog

Directeur Juridique

38 avenue Kléber

75799 Paris Cedex 16

France

Fax: + 33 1 71 75 10 21

Adresse Investoren

RWE Aqua GmbH

Herrn Lutz Adels

Am Schloss Broich 1 – 3

45479 Mülheim an der Ruhr

Fax: 0208 – 44 33 729

Vivendi Water Deutschland GmbH

Herrn Christophe Hug

- Geschäftsführer –

Unter den Linden 21

10117 Berlin

Fax: 030 – 20 92 11 31

Adresse BB-AG

RWE/Vivendi Berlinwasser Beteiligungs AG

- Vorstand –

Unter den Linden 21

10117 Berlin

Fax: 030 – 20 92 11 31

Die Investoren haben Empfangsvollmacht für die jeweilige Muttergesellschaft und die BB-AG.

- 46.3 Die Mitteilungen an die Holding, die diesen Vertrag oder die in diesem Vertrag genannten Verträge betreffen, sind schriftlich in deutscher Sprache abzufassen und wie folgt zu adressieren:

BWB Holding Aktiengesellschaft
z. Hd. des Vorstandes
c/o Berliner Wasserbetriebe Anstalt des öffentlichen Rechts
Jüdenstraße 1
10179 Berlin
Fax: 864 42 810.

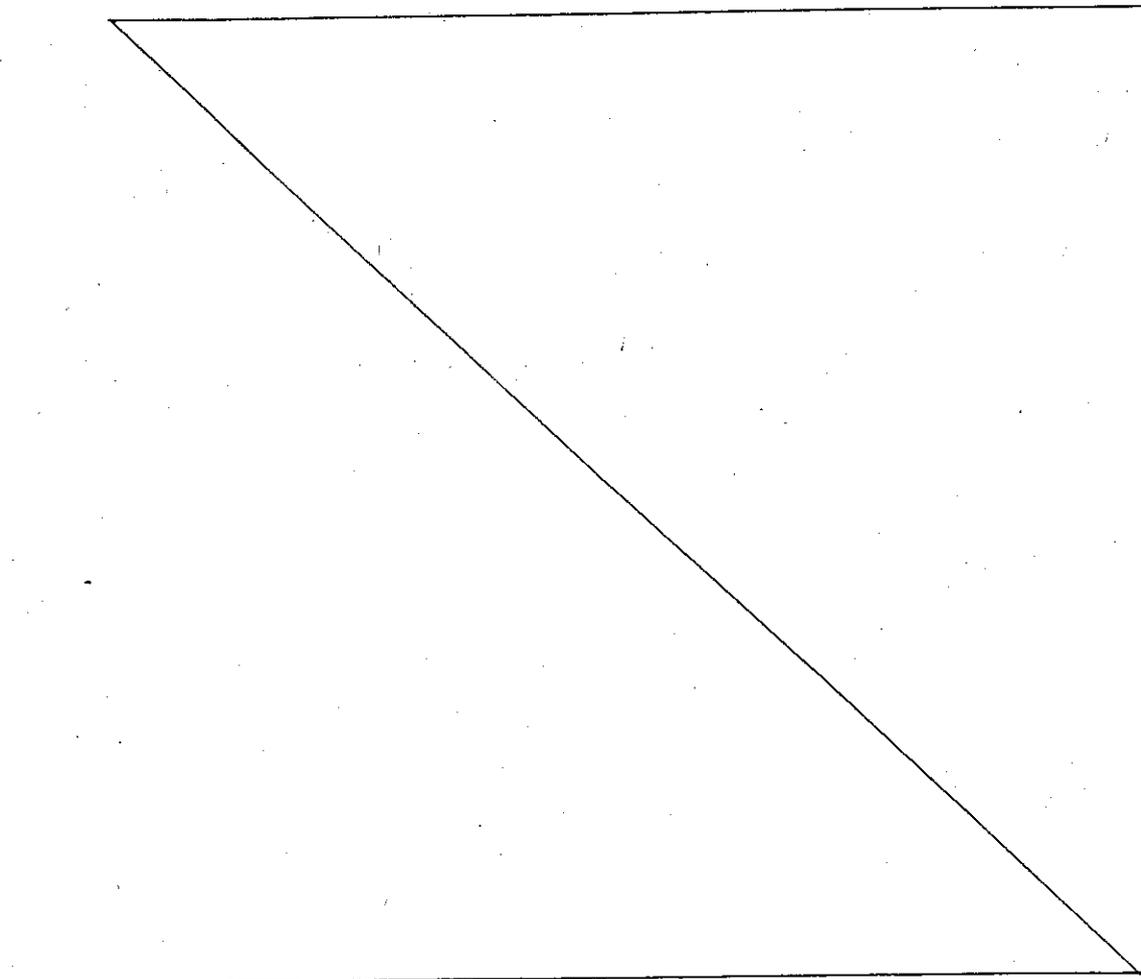
- 46.4 Die vorstehend angegebenen Adressen sowie die genannten Vollmachten bleiben maßgeblich, bis den jeweils anderen Parteien eine neue Adresse schriftlich gegen Empfangsbekanntnis mitgeteilt worden ist.

§ 47 **Schlußbestimmungen**

- 47.1 Dieser Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- 47.2 Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages, einschließlich der Abänderung dieser Schriftformklausel selbst, bedürfen der Schriftform unter ausdrücklicher Bezugnahme auf diesen Vertrag. Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht.
- 47.3 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages oder eine künftig in ihn aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt werden. Das gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, daß der Vertrag eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten,

die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt hätten oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt haben würden, soweit sie bei Abschluß dieses Vertrages oder bei der späteren Aufnahme der Bestimmungen die betreffende Angelegenheit bedacht hätten. Entsprechendes gilt, falls die Unwirksamkeit einer Bestimmung etwa aus einem in dem Vertrag vorgeschriebenen Maß der Leistung oder Zeit (Frist oder Termin) beruht; es soll dann ein dem gewollten möglichst nahekommendes, rechtlich zulässiges Maß der Leistung oder Zeit als vereinbart gelten.

- 47.4 Die Überschriften in diesem Vertrag haben keinen Einfluß auf dessen Auslegung. Entsprechendes gilt für angefertigte Übersetzungen dieses Vertrages in andere Sprachen.



Anlagen zum Konsortialvertrag

- | | |
|--------------------|--|
| Anlage 2.5 | Besondere Verpflichtungen der Muttergesellschaft und der Investoren |
| Anlage 4.1 | Beteiligungen der BWB im Umlandgeschäft |
| Anlage 4.2 | Beteiligungen der BWB im Wettbewerbsgeschäft |
| Anlage 4.3 | Beteiligung der BWB im Sonstigen Geschäft |
| Anlage 6.1 | Vertrag über eine stille Gesellschaft zwischen der BB-AG und der Holding - StG-Vertrag I |
| Anlage 6.2 | Vertrag über zwei stille Gesellschaften und zur Begründung einer einheitlichen Leitung zwischen der Holding und der BWB - StG-Vertrag II |
| Anlage 6.3 | Interessenwahrungsvertrag zwischen dem Land Berlin und der Holding - IW-Vertrag |
| Anlage 6.4a | Satzung der BWB |
| Anlage 6.4b | Geschäftsordnung des Vorstandes der BWB |
| Anlage 6.6 | SVZ-Grundsätze |
| Anlage 7.3 | Kauf- und Übertragungsvertrag zwischen dem Land Berlin und der BB-AG - Kauf- und Übertragungsvertrag (samt Anlagen 1 bis 3) |
| Anlage 7.4 | Satzung der Holding (samt Anlage 21.3) |
| Anlage 7.5a | Geschäftsordnung des Aufsichtsrates der Holding |

Anlage 7.5b	Geschäftsordnung des Vorstandes der Holding
Anlage 16.3	Grundsätze zur Ermittlung des Kaufpreises für Aktien - stille Beteiligungen
Anlage 27.2	Gremienzustimmungen
Anlage 30.1	Gewinnansprüche des Landes Berlin gegen die BWB
Anlage 32	Rahmenvertrag
Anlage 33.1a	Grundstücksliste
Anlage 33.1b	Grundstücke der BWB, auf die das Land Berlin Rückforderungsansprüche geltend macht
Anlage 35.4	Beschlüsse der Hauptversammlung der BWB-NEU, die nur im Einvernehmen mit der Holding oder der BB-AG getroffen werden dürfen
Anlage 36.9	Grundsätze zur Ermittlung des Kaufpreises für Aktien der BWB-NEU
Anlage 38.4	Erklärung der RWE AG
Anlage 44.2	Schiedsvereinbarung